

Bundesamt für Sozialversicherung

Kreisschreiben über die Taggelder der Invalidenversicherung (KSTI)

Gültig ab 1. Januar 2004

BBL, Vertrieb Publikationen, CH-3003 Bern
www.bbl.admin.ch/bundespublikationen

318.507.12 d

Vorwort

Die 4. IV-Revision brachte zahlreiche Änderungen mit sich, weshalb das Kreisschreiben über den Anspruch auf Taggelder der Invalidenversicherung (KSTG) und die Wegleitung über die Berechnung und Auszahlung der Taggelder sowie ihre beitragsrechtliche Erfassung (WTG) total überarbeitet werden mussten. Wie die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, war die Lösung zweier separat geführter Kreisschreiben nicht optimal, so dass im Rahmen der Neuauflage die beiden Kreisschreiben zusammengelegt und als Kreisschreiben über das Taggeld der Invalidenversicherung (KSTI) weiter geführt werden. Das KSTI ist in fünf Teile aufgegliedert, wobei die ersten beiden Teile IV-Stellen-spezifische Bestimmungen enthalten und die Teile 3 und 4 sich an die Ausgleichskassen richten. Im letzten Teil sind die Übergangs- und Schlussbestimmungen zu finden.

Die wesentlichsten Neuerungen betreffen die Neugestaltung des IV-Taggeldsystems sowie die Einführung einer Regelung bei Unterbrechung von Eingliederungsmassnahmen.

Beim neuen Taggeldsystem handelt es sich um ein einfaches, geschlechts- und zivilstandsneutrales System, welches sich mit gewissen Abweichungen an jenes der obligatorischen Unfallversicherung anlehnt. Alle Versicherten erhalten grundsätzlich die gleiche Grundentschädigung. Diese beträgt 80 Prozent des Erwerbseinkommens, welches zuletzt ohne gesundheitliche Einschränkung erzielt worden ist. Der versicherte Verdienst basiert auf dem massgebenden AHV-Lohn. Im Unterschied zum versicherten Verdienst in der Unfallversicherung sind darin Kinder- und Familienzulagen nicht eingeschlossen. Zusätzlich zur Grundentschädigung wird ein Kindergeld gewährt. Die Grundentschädigung und das Kindergeld machen zusammen das Taggeld aus.

Durch den Wechsel des Taggeldsystems entfallen die bisherigen Betriebs- und Unterstützungszulagen. Im Weiteren werden auch die IV-spezifischen Zuschläge aufgehoben (Zuschlag für Alleinstehende und Eingliederungszuschlag).

Neu ist ausserdem geregelt, unter welchen Voraussetzungen Taggelder bei Unterbrüchen von Eingliederungsmassnahmen wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft ausgerichtet werden.

Künftige Änderungen und Ergänzungen können wie üblich durch die Lieferung von Ersatzseiten eingefügt werden.

Wir hoffen, dass dieses Kreisschreiben allen Organen, die sich mit der Prüfung des Anspruchs auf Taggelder sowie deren Berechnung befassen, die Arbeit erleichtern und zur einheitlichen Anwendung der Bestimmungen beitragen wird.

Geschäftsfeld
Invalidenversicherung

Geschäftsfeld
Alters- und Hinterlassenen-
vorsorge

Beatrice Breitenmoser,
Vizedirektorin

Jürg Brechbühl,
Vizedirektor

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen

Einleitung

1. Anwendungsbereich
2. Bedeutung von Ausdrücken

1. Teil: Anspruch auf Taggelder

1. Grundsatz
2. Die einzelnen Anspruchsvoraussetzungen
 - 2.1 Altersmässige Voraussetzungen
 - 2.1.1 Mindestalter
 - 2.1.2 Höchstalter
 - 2.2 Massgebende Arbeitsverhinderung bzw. Arbeitsunfähigkeit bei Eingliederung an zusammenhängenden Tagen
 - 2.3 Massgebende Arbeitsverhinderung bzw. Arbeitsunfähigkeit bei Eingliederung an nicht zusammenhängenden Tagen
 - 2.4 Zeitaufwand für Hausaufgaben
 - 2.5 Totale Arbeitsverhinderung
 - 2.6 Arbeitsunfähigkeit von 50 Prozent
3. Beginn und Ende des Anspruchs
 - 3.1 Beginn
 - 3.2 Ende
4. Umfang des Anspruchs
 - 4.1 Grundsatz
 - 4.2 Freie Samstage sowie Sonn- und Feiertage
 - 4.2.1 bei mindestens drei zusammenhängenden Tagen
 - 4.2.2 bei Einzeltagen
 - 4.3 Taggeld bei Unterbrechung von Eingliederungsmassnahmen
 - 4.3.1 Grundsatz
 - 4.3.2 Wegen Krankheit oder Unfall
 - 4.3.3 Wegen Mutterschaft

- 4.3.4 wegen Ferien oder Urlaub
 - 4.3.5 Sonderfall des Eingliederungsrisikos
 - 4.4 Taggeld während Rekonvaleszenzzeiten
 - 5. Die besonderen Anspruchsvoraussetzungen für das "kleine Taggeld"
 - 5.1 Grundsatz
 - 5.2 Ermittlung der invaliditätsbedingten Erwerbseinbusse
 - 5.2.1 Grundsatz
 - 5.2.2 Massgebende Kriterien
 - 5.2.3 Sonderfälle
 - 5.2.3.1 Bei Massnahmen für besondere Schulung
 - 5.2.3.2 Bei vP, die wegen Invalidität eine begonnene erstmalige berufliche Ausbildung abbrechen mussten
 - 5.2.3.3 Bei vP, die wegen der Invalidität nur auf eine Hilfsarbeit oder eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte vorbereitet werden können
 - 5.2.3.4 Bei Werkstudentinnen und -studenten
6. Anspruch in Spezialfällen
 - 6.1 Untersuchungszeiten
 - 6.2 Wartezeiten
 - 6.2.1 Im Allgemeinen
 - 6.2.2 Während der Arbeitsvermittlung
 - 6.3 Anlernzeiten
7. Abgrenzung des Anspruchs auf Taggeld von andern Versicherungsleistungen
 - 7.1 Taggeld und Renten der IV
 - 7.1.1 Grundsätzliche Priorität des Taggeldanspruchs
 - 7.1.2 Ausnahmsweiser Doppelanspruch auf Taggeld und Renten der IV, wenn sich diese Geldleistungen ablösen
 - 7.1.3 Ablösung des Taggeldes durch eine Rente der IV bei Rekonvaleszenz
 - 7.1.4 Ablösung des Taggeldes durch eine Rente der IV bei Eingliederungsmassnahmen, die nur noch der Erhaltung der verbliebenen Erwerbsfähigkeit dienen

- 7.2 Taggeld der IV und Altersrente der AHV
 - 7.3 Taggeld der IV und Hinterlassenen- oder Kinderrente der AHV
 - 7.4 Taggeld der IV und Rente oder Taggeld der MV
 - 7.5 Taggeld der IV und Taggeld der UV
 - 7.6 Taggeld der IV und Taggeld der ALV
 - 7.7 Taggeld der IV und Entschädigung der EO
 - 7.8 Taggeld der IV und Taggeld der Krankenversicherung sowie Stipendien
8. Bestandteile des Taggeldes
- 8.1 Einzelne Bestandteile
 - 8.2 Grundentschädigung
 - 8.3. Kindergeld
 - 8.3.1 Begriff der Kinder
 - 8.3.2 Anspruchsberechtigte Personen
 - 8.3.3 Entstehung des Anspruchs auf Kindergeld
 - 8.3.4 Erlöschen des Anspruchs auf Kindergeld
 - 8.4 Abzug bei Unterkunft und Verpflegung auf Kosten der IV
 - 8.4.1 Grundsatz
 - 8.4.2 Verpflegung

2. Teil: Aufgaben der IV-Stelle

- 1. Allgemeines
- 2. Angaben über die Eingliederungsmassnahmen
- 3. Angaben über Untersuchungszeiten
- 4. Angaben über Wartezeiten
- 5. Verfahren bei Anspruch auf das "kleine Taggeld" während der erstmaligen beruflichen Ausbildung, wenn die IV keine Leistungen gestützt auf Artikel 16 IVG zu erbringen hat
- 6. Weiterleitung der erforderlichen Angaben an die zuständige Ausgleichskasse

3. Teil: Festsetzung und Auszahlung der Taggelder

- 1. Berechnung der Taggelder
 - 1.1 Berechnungsgrundsätze

- 1.2 Abgrenzung zwischen Erwerbs- und Nichterwerbstätigen
- 1.3 Berechnungsgrundlage für Erwerbstätige
 - 1.3.1 Grundsatz
 - 1.3.2 Begriff der voll ausgeübten Erwerbstätigkeit
2. Massgebendes Erwerbseinkommen
 - 2.1 Erstmalige Festsetzung
 - 2.2 Arbeitnehmende mit regelmässigem Erwerbseinkommen
 - 2.2.1 Grundsatz
 - 2.2.2 Arbeitnehmende im Monatslohn
 - 2.2.3 Arbeitnehmende im Stundenlohn
 - 2.2.4 Anders entlohnte Arbeitnehmende
 - 2.3 Bei unregelmässigem Einkommen oder stark schwankendem Verdienst
 - 2.4 Bei Selbstständigerwerbenden
 - 2.4.1 Grundsatz
 - 2.4.2 Ausnahme
 - 2.5 Bei Personen, die gleichzeitig unselbstständig- und selbstständigerwerbende sind
 - 2.6 Anpassung des Erwerbseinkommens
 - 2.7 Anpassung während der Eingliederung
 - 2.8 Für die Anpassung des Erwerbseinkommens massgebende Änderungen
 - 2.9 Sonderfälle
 - 2.9.1 Besitzstandswahrung nach Bezug eines Taggeldes der UV
 - 2.9.2 Wechsel der Erwerbstätigkeit, wenn die Invalidität nicht eingetreten wäre
 - 2.9.3 Bei Geburts- und Frühinvaliden, die wegen Invalidität keine zureichenden beruflichen Kenntnisse erwerben konnten
 - 2.9.4 Bei Doppelanspruch auf Taggeld und Invalidenrente
3. Ermittlung des Tagesansatzes beim "grossen Taggeld"
 - 3.1 Grundsatz
 - 3.2 Bei Erwerbstätigen
 - 3.3 Für Nichterwerbstätige
 - 3.4 Kindergeld

4. Abzug bei Unterkunft und Verpflegung auf Kosten der IV
5. Kürzung des Taggeldes
 - 5.1 Bei Erwerbstätigkeit während der Eingliederung
 - 5.1.1 Im allgemeinen
 - 5.1.2 Begriff des Einkommens während der Eingliederung
 - 5.2 Kumulation mit einer Invalidenrente
 - 5.3 Beim Übersteigen des massgebenden Einkommens wegen der Mindestgarantie gemäss Artikel 24 Absatz 2 IVG
 - 5.4 Bei teilarfbeitsfähigen Nichterwerbstätigen
 - 5.5 Beim Übersteigen des massgebenden Erwerbseinkommens
 - 5.6 Bei getrennter Auszahlung des Kindergeldes
6. "Kleines Taggeld"
 - 6.1 Berechnung des "kleinen Taggeldes"
 - 6.1.1 Bei besonderer Schulung und medizinischen Massnahmen
 - 6.1.2 Bei erstmaliger beruflicher Ausbildung
 - 6.1.3 Invaliditätsbedingter Wechsel der erstmaligen beruflichen Ausbildung
 - 6.1.4 vP, die wegen der Invalidität nur auf eine Hilfsarbeit oder eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte vorbereitet werden können
 - 6.1.5 Werkstudentinnen und -studenten
 - 6.1.6 Bei Ablösung einer Rente durch das "kleine Taggeld"
 - 6.1.7 Bei Besitzstandsgarantie nach einem Taggeld der UV
 - 6.1.8 Anspruch auf Kindergeld
 - 6.2 Kürzung des "kleinen Taggeldes"
 - 6.2.1 Während der erstmaligen beruflichen Ausbildung
 - 6.2.2 Abzug bei Unterkunft und Verpflegung auf Kosten der IV
 - 6.2.3 Zur Auszahlung gelangender Mindestbetrag
7. Festsetzung und Auszahlung der Taggelder
 - 7.1 Zuständige Ausgleichskasse
 - 7.2 Aufgaben der Ausgleichskasse

- 7.2.1 Verfahren zur Verhinderung von Leistungskumulationen
- 7.2.2 Meldung an die EL-Stelle
- 7.2.3 Überwachung der Anspruchsvoraussetzungen während der Taggeldzahlungen
 - 7.2.3.1 Hinsichtlich der Arbeitsunfähigkeit
 - 7.2.3.2 Hinsichtlich der Unterbrechung von Massnahmen
- 7.2.4 Beschaffung der Berechnungsgrundlagen
- 7.2.5 Verfügung
- 7.2.6 Auszahlung
 - 7.2.6.1 Vorgängige Massnahmen
 - 7.2.6.2 Auszahlungstermine und Art der Auszahlung
 - 7.2.6.3 Auszahlende Stelle
 - 7.2.6.4 Auszahlung an Dritte
 - 7.2.6.5 Verzugszins
 - 7.2.6.6 Verbuchung der IV-Taggelder
 - 7.2.6.7 Meldungen an die ZAS
 - 7.2.6.8 Korrekturkarte für IV-Taggelder
- 7.2.7 Korrekturverfahren bei Feststellung von Mängeln durch die ZAS
 - 7.2.7.1 Mängelanzeigen
 - 7.2.7.2 Bearbeitung der Mängelanzeigen

4. Teil: Beitragsabrechnung für Taggelder

1. Allgemeines
2. Beitragsabrechnung für Arbeitnehmende
 - 2.2 Bei Auszahlung durch beitragspflichtige Arbeitgebende
 - 2.2 Bei Auszahlung durch nicht beitragspflichtige Arbeitgebende
 - 2.3 Bei Auszahlung durch eine Eingliederungsstätte
 - 2.4 Bei Direktzahlung durch die Ausgleichskasse
3. Beitragsabrechnung für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige
4. Beiträge in Sonderfällen
5. Buchhalterische Behandlung der Beiträge

5. Teil: Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

1. Übergangsbestimmungen

2. Inkrafttreten

Anhang I

Abkürzungen

AHI-Praxis	Monatsschrift über die AHV, IV und EO, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung (bis 1992: ZAK)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung
BEFAS	Berufliche Abklärungsstelle der IV
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
EL	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
EO	Erwerb ersatzordnung
EOG	Bundesgesetz über die Erwerb ersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz
EOV	Verordnung zur Erwerb ersatzordnung
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht

IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
KSIH	Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit
KSVI	Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung
KVV	Verordnung über die Krankenversicherung
MEDAS	Medizinische Abklärungsstelle der IV
MV	Militärversicherung
RWL	Wegleitung über die Renten
Rz	Randziffer
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
UV	Obligatorische Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung
vP	versicherte Person(en)
VUV	Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten
ZAK	Monatsschrift über die AHV, IV und EO, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung (ab 1993: AHI-Praxis)
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Einleitung

1. Anwendungsbereich

- 1 Dieses Kreisschreiben regelt die Voraussetzungen für den Anspruch auf Taggelder der IV sowie das Verfahren für die Zusprache, die Festsetzung und die Ausrichtung dieser Geldleistung während
 - der Durchführung von medizinischen Massnahmen (Art. 12 und 13 IVG);
 - der Durchführung von Massnahmen beruflicher Art (Art. 15–18 Abs. 1 IVG);
 - der Durchführung von Massnahmen für besondere Schulung (Art. 19 IVG);
 - der Durchführung von Massnahmen in Zusammenhang mit dem Eingliederungsrisiko (Art. 11 IVG)
 - Untersuchungszeiten (Art. 17 IVV);
 - Wartezeiten (Art. 18 und 19 IVV);
 - Anlernzeiten (Art. 20 IVV).

2. Bedeutung von Ausdrücken

- 2 In diesem Kreisschreiben wird das Taggeld für vP in der erstmaligen beruflichen Ausbildung sowie für vP vor dem vollendeten 20. Altersjahr, die noch nicht erwerbstätig waren (Art. 24 Abs. 3 IVG), als "kleines Taggeld" bezeichnet. Soweit die Abgrenzung vom "kleinen Taggeld" dies erfordert, wird der Begriff "grosses Taggeld" benutzt (Art. 24 Abs. 2 IVG).

3. Ergänzende Vorschriften

- 3 Soweit dieses Kreisschreiben keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind sinngemäss anwendbar
 - für die Auszahlung der Taggelder die Weisungen der Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung;
 - für die Rückerstattung von Taggeldern die RWL;
 - für die Besteuerung der Taggelder an der Quelle das Kreisschreiben über die Quellensteuer.

1. Teil: Anspruch auf Taggelder

1. Grundsatz

- 1001 Das Taggeld bildet eine akzessorische Leistung zu Eingliederungsmassnahmen. Das bedeutet, dass Taggelder grundsätzlich nur ausgerichtet werden können, wenn und solange Eingliederungsmassnahmen durchgeführt oder im Anschluss daran Rekonvaleszenzzeiten bei mindestens 50prozentiger Arbeitsunfähigkeit (s. Rz 1031) zurückgelegt werden (EVG vom 9. Juni 1988, ZAK 1989 S. 216). Der Eingliederung gleichgestellt sind Zeiten der Heilbehandlung (s. Rz 1030), Untersuchungszeiten (s. Rz 1040 ff.), Wartezeiten (s. Rz 1043 ff.) und Anlernzeiten (s. Rz 1052 f.).
- 1002 Kein Anspruch auf das Taggeld besteht bei der Gewährung einer Kapitalhilfe nach Art. 18 Abs. 2 IVG, da diese Massnahme die vP nicht daran hindert, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Ebensowenig besteht Anspruch auf das Wartetaggeld, da bei der Gewährung einer Kapitalhilfe keine Eingliederungsmassnahme mit Anspruch auf das Taggeld bevorsteht (s. Rz 1043).
Auch bei der beruflichen Weiterbildung nach Art. 16 Abs. 2 Bst. c IVG ist der Taggeldanspruch ausgeschlossen.
- 1003 Besondere Vorschriften gelten bezüglich der Abgrenzung des Anspruchs auf das Taggeld von andern Versicherungsleistungen (s. Rz 1054 ff.).

2. Die einzelnen Anspruchsvoraussetzungen

2.1 Altersmässige Voraussetzungen

2.1.1 Mindestalter

- 1004 Die Taggelder werden frühestens vom ersten Tag des der Vollendung des 18. Altersjahres folgenden Monats an gewährt (Art. 22 Abs. 4 Satz 1 IVG).

2.1.2 Höchstalter

- 1005 Der Anspruch auf Taggeld erlischt spätestens am Ende des Monats, in welchem vom Rentenvorbezug nach Art. 40 Abs. 1 AHVG Gebrauch gemacht oder in welchem das Rentenalter erreicht wird (Art. 22 Abs. 4 Satz 2 IVG).

2.2 Massgebende Arbeitsverhinderung bzw. Arbeitsunfähigkeit bei Eingliederung an zusammenhängenden Tagen

(Art. 22 Abs. 1 IVG)

- 1006 Der Anspruch auf Taggeld besteht, wenn die vP
- wegen einer Eingliederungsmassnahme der IV an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen vollständig verhindert ist, einer Arbeit nachzugehen (s. Rz 1009) oder
 - während einer mindestens drei aufeinanderfolgende Tage dauernden Eingliederungsmassnahme der IV zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) ist (s. Rz 1011 ff.).

Steht eine vP in einer Eingliederungsmassnahme, die nicht zu Lasten der IV geht, und werden akzessorisch Eingliederungsmassnahmen der IV durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf das Taggeld der IV, weil die vP auch ohne die Vorkehr der IV zeitlich von einer Eingliederungsmassnahme beansprucht wird. Diese Situation kann vorwiegend vorkommen, wenn gleichzeitig mit einem Aufenthalt in einer Rehabilitationsklinik eine Eingliederungsmassnahme der IV durchgeführt wird. Der Anspruch auf das Taggeld der IV entsteht erst im Zeitpunkt, in dem die nicht zu Lasten der IV gehende stationäre Rehabilitationsmassnahme abgeschlossen ist.

2.3 Massgebende Arbeitsverhinderung bzw. Arbeitsunfähigkeit bei Eingliederung an nicht zusammenhängenden Tagen

(Art. 22 Abs. 6 IVG und Art. 17^{bis} IVV)

- 1007 Der Anspruch auf Taggeld besteht, wenn die vP innerhalb eines Monats an mindestens drei nicht zusammenhängenden Tagen in einer Eingliederungsmassnahme der IV steht, und zwar
- für die Eingliederungstage, wenn sie wegen der Massnahme ganztags verhindert ist, der Arbeit nachzugehen (s. Rz 1009);
 - für die Eingliederungstage und die dazwischen liegenden Tage, wenn sie in ihrer gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig ist (s. Rz 1011 ff.). Hier ist eine vollständige Arbeitsverhinderung an den Eingliederungstagen nicht erforderlich.

Vorbehalten bleibt Rz 1006, letzter Absatz.

2.4 Zeitaufwand für Hausaufgaben

- 1008 Zu den Eingliederungstagen gehören auch Tage, an denen die vP lediglich Hausaufgaben zu erledigen hat. Besucht die vP den Unterricht nur an Einzeltagen und muss sie an den übrigen Arbeitstagen Hausaufgaben erledigen, so ist die Voraussetzung der aufeinanderfolgenden Eingliederungstage gemäss Rz 1006 erfüllt (EVG vom 5. Februar 1986, ZAK 1986 S. 585).

2.5 Totale Arbeitsverhinderung

- 1009 Die Verhinderung muss sich auf den ganzen Arbeitstag erstrecken. Nur halbtagsweise oder stundenweise Verhinderung genügt nicht. Auch können einzelne halbe Tage oder Stunden nicht zusammengezählt und in ganze Tage umgerechnet werden.

1010 Lediglich für Einzeltage wird das Taggeld einer vP ausgerichtet, die trotz bestehender oder drohender Invalidität ihrer gewohnten Arbeit nachgeht, aber sich tageweise Eingliederungsmassnahmen, wie ambulanten medizinischen Massnahmen, Hilfsmittel-Gebrauchstraining usw. unterzieht. In diesen Fällen muss erwiesen sein, dass die vP durch die Eingliederung zeitlich oder physisch derart beansprucht wird, dass sie deswegen keiner Arbeit nachgehen kann.

2.6 Arbeitsunfähigkeit von 50 Prozent

1011 Als zumindest 50% arbeitsunfähig gilt eine vP, die wegen des Gesundheitszustandes ihre gewohnte Tätigkeit höchstens noch zur Hälfte ausüben kann (EVG vom 28. Mai 1973, ZAK 1974 S. 300).

1012 Unter gewohnter Tätigkeit ist die Tätigkeit zu verstehen, die die vP vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung ordentlicherweise ausgeübt hat. Demzufolge kann eine vP, die während der Dauer der Eingliederung ihre gewohnte Tätigkeit wieder teilweise aufnimmt, nur solange ein Taggeld beanspruchen, als sie höchstens bis zu 50 Prozent arbeiten kann. Übt sie dagegen eine andere Tätigkeit aus, kann sie ein Taggeld auch dann beanspruchen, wenn sie in dieser Tätigkeit zu mehr als 50 Prozent arbeitsfähig ist, jedoch die Arbeitsunfähigkeit in der gewohnten Tätigkeit mindestens 50 Prozent beträgt. Hier gelangt indessen gegebenenfalls die Kürzungsvorschrift gemäss Art. 21^{septies} Abs. 1 IVV zur Anwendung.

1013 Massgebend ist die gesundheitlich bedingte Unfähigkeit der vP, ihre gewohnte Tätigkeit auszuüben. Sie wird durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen, die darüber Auskunft erteilt, in welchem Masse die vP aus gesundheitlichen Gründen verhindert ist, ihrer gewohnten Arbeit nachzugehen. Die mindestens 50prozentige Arbeitsunfähigkeit muss während der ganzen Dauer der Eingliederung gegeben sein. Zu berücksichtigen ist nur der im Zusammenhang mit der Eingliederungsmassnahme stehende Gesundheitsschaden. Weitere die Arbeitsunfähigkeit verschlimmernde gesundheitliche Be-

eintrüchtigungen sind angesichts der akzessorischen Natur des Taggeldes unbeachtlich (EVG vom 4. September 1989, ZAK 1990 S. 141).

3. Beginn und Ende des Anspruchs

3.1 Beginn

- 1014 Der Anspruch auf Taggeld entsteht an dem Tage, an welchem sämtliche Voraussetzungen erstmals erfüllt sind, frühestens mit dem Beginn der Eingliederung oder dieser gleichgestellter Zeiten (s. Rz 1040 ff.). Lag die Arbeitsverhinderung oder Arbeitsunfähigkeit während der gemäss Rz 1006 bzw. Rz 1040 vorgeschriebenen Mindestzeit vor, so wird das Taggeld für die gesamte Zeit und nicht erst vom 4. bzw. 3. Tag an bezahlt.
- 1015 Für die Nachzahlung von Taggeldern ist das KSVI zu beachten.

3.2 Ende

- 1016 Der Taggeldanspruch erlischt, wenn eine der Voraussetzungen dahinfällt, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Eingliederung oder dieser gleichgestellter Zeiten. So entfällt beispielsweise das Taggeld, wenn
- die vP während der Eingliederung wieder zu mehr als 50 Prozent arbeitsfähig wird (s. Rz 1011 ff.) oder
 - nicht mehr ganztägig verhindert ist, einer Arbeit nachzugehen (s. Rz 1009 f.) oder
 - die vP in erstmaliger beruflicher Ausbildung bzw. die vP vor dem vollendeten 20. Altersjahr, die noch nicht erwerbstätig war, keine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse mehr erleidet (s. Rz 1032 ff.).
- 1017 Der Taggeldanspruch erlischt ferner, wenn sich die vP der Fortführung einer Eingliederungsmassnahme entzieht oder widersetzt, ohne dass ein Grund vorliegt, der die Weiterge-

währung des Taggeldes vorsieht (EVG vom 29. September 1981, ZAK 1983 S. 26). Für den Entzug des Taggeldes ist nach dem im KSIH für den Rentenentzug vorgeschriebenen Verfahren vorzugehen.

4. Umfang des Anspruchs

4.1 Grundsatz

- 1018 Ein Anspruch auf Taggeld besteht – von den Sonderfällen gemäss Rz 1007 zweiter Strich und 1040 ff. abgesehen – grundsätzlich nur für die Tage, an denen Eingliederungsmassnahmen durchgeführt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen wird das Taggeld auch gewährt
- für freie Samstage sowie Sonn- und Feiertage (s. Rz 1019 ff.);
 - bei Unterbrechung der Eingliederung (s. Rz 1022 ff.);
 - nach Abschluss der eigentlichen Massnahmen (s. Rz 1031).

4.2 Freie Samstage sowie Sonn- und Feiertage

4.2.1 bei mindestens drei zusammenhängenden Tagen

- 1019 Sind die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt, so wird das Taggeld auch für die in die Eingliederungszeit fallenden Sonn- und Feiertage sowie schul- und arbeitsfreien Samstage gewährt.
- 1020 Ebenso ist dieser Anspruch für die dem Abschluss der Eingliederung folgenden Sonn- und Feiertage sowie schul- und arbeitsfreien Samstage gegeben. Wird eine Eingliederungsmassnahme beispielsweise an einem Freitag abgeschlossen und kann die vP ihre Tätigkeit erst am Montag aufnehmen, so steht ihr für die dazwischen liegenden Sonn- und Feiertage sowie schul- und arbeitsfreien Samstage das Taggeld zu. Dagegen besteht kein Anspruch für die vor dem Eingliede-

rungsbeginn liegenden Sonn- und Feiertage sowie schul- und arbeitsfreien Samstage. Vorbehalten bleibt Rz 1039 ff.

4.2.2 bei Einzeltagen

- 1021 Besteht Anspruch auf ein Taggeld lediglich für Einzeltage (s. Rz 1007 erster Strich und 1010), so können dazwischen liegende freie Samstage sowie Sonn- und Feiertage in keinem Fall angerechnet werden. Wird hingegen das Taggeld wegen mindestens 50prozentiger Arbeitsunfähigkeit auch für die zwischen der Eingliederung liegenden Tage ausgerichtet (s. Rz 1007 zweiter Strich), so gelten die gleichen Regeln wie für zusammenhängende Tage (s. Rz 1019 f.).

4.3 Taggeld bei Unterbrechung von Eingliederungsmassnahmen

(Art. 22 Abs. 6 IVG und Art. 20^{quater} IVV)

4.3.1 Grundsatz

- 1022 Bei Unterbrechung von Eingliederungsmassnahmen wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft, wird den vP das Taggeld weitergewährt, wenn sie keinen Anspruch auf ein Taggeld einer anderen *obligatorischen Sozialversicherung* haben.
- 1023 Das Taggeld wird nicht weitergewährt, wenn ein Anspruch auf ein Taggeld einer *freiwilligen Taggeldversicherung* in mindestens der gleichen Höhe wie das Taggeld der IV besteht. Ist das Taggeld der freiwilligen Versicherung tiefer, wird das Taggeld der IV weiter gewährt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Taggeldversicherung bei einer Krankenkasse gestützt auf das Krankenversicherungsgesetz oder bei einer privaten Versicherungsgesellschaft abgeschlossen ist.
- 1024 Der Anspruch auf Taggelder entfällt, wenn die Eingliederungsmassnahme definitiv abgebrochen wird. Dies selbst dann, wenn dieser Abbruch auf eine Krankheit oder auf einen Unfall zurückzuführen ist.

4.3.2 Wegen Krankheit oder Unfall

(Art. 3 und 4 ATSG)

- 1025 Es besteht Anspruch auf Weiterausrichtung des Taggeldes während längstens 30 Tagen pro Krankheitsfall oder Unfall. Die vP kann jedoch innerhalb eines Jahres nicht mehr als 60 Taggelder infolge Krankheit oder Unfall beziehen.

4.3.3 Wegen Mutterschaft

(Art. 5 ATSG)

- 1026 Bei einer Unterbrechung wegen Schwangerschaft kann das Taggeld während längstens 30 Tagen weitergewährt werden, wobei eine maximale Bezugsdauer pro Jahr von 60 Tagen gilt. Vorbehalten bleibt Rz 1027.
- 1027 Nach der Niederkunft haben Versicherte zusätzlich zum maximalen Anspruch von 60 Tagen Anspruch auf weitere 56 Taggelder, also auf insgesamt 116 Taggelder pro Jahr.

Beispiel:

Eine Frau, welche bereits den Maximalanspruch von 60 Taggeldern ausgeschöpft hat (z.B. wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft) und anschliessend im gleichen Jahr ein Kind zur Welt bringt, hat Anspruch auf weitere 56 Taggelder, also insgesamt auf 116 Taggelder.

4.3.4 wegen Ferien oder Urlaub

- 1028 Werden Eingliederungsmassnahmen durch Ferien unterbrochen, so besteht der Taggeldanspruch auch für diese Tage, wenn die Ferien im üblichen Umfang gemäss Vertrag oder Gesetz gewährt werden oder durch Schul- bzw. Betriebschliessung bedingt sind.

- 1029 Kurzfristige Urlaube aus persönlichen Gründen (Besuche von Angehörigen während Festtagen, bei Todesfällen und dergleichen) sind im Rahmen des Gebräuchlichen zu den Eingliederungstagen zu zählen.

4.3.5 Sonderfall des Eingliederungsrisikos

(Art. 64 ATSG, Art. 11 IVG und Art. 23 IVV)

- 1030 Bei Unterbrechung der Eingliederungsmassnahme wegen Krankheit oder Unfall besteht der Anspruch auf das Taggeld während der Heilbehandlung wie während der Eingliederung weiter, falls die IV für die Heilungskosten voll oder während einer beschränkten Zeit ersatzpflichtig ist, weil
- die Krankheit oder der Unfall durch die von der IV-Stelle angeordnete oder aus wichtigen Gründen vor der Beschlussfassung durchgeführte Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahme verursacht wurde (Art. 64 ATSG und Art. 23 Abs. 1 und 6 IVV) oder
 - sich der Unfall während einer Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahme in einem Spital, einer Schulungs- oder Eingliederungsstätte oder auf dem direkten Weg dorthin oder von dort nach Hause ereignete und kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist (Art. 64 ATSG und Art. 23 Abs. 2 und 6 IVV) oder
 - die Krankheit während einer voll zulasten der IV gehenden stationären Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahme in einem Spital oder einer Eingliederungsstätte eintrat, die Heilbehandlung dort durchgeführt wird und kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist. In diesem Fall besteht der Anspruch während längstens drei Wochen (Art. 64 ATSG und Art. 23 Abs. 3 und 6 IVV).

4.4 Taggeld während Rekonvaleszenzzeiten

- 1031 Eine medizinische Massnahme schliesst auch die unmittelbar an die Eingliederungsmassnahme anschliessende Rekonvaleszenz ein. Während deren Dauer ist somit das Taggeld

weiter zu gewähren, solange eine mindestens 50-prozentige Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Vorbehalten bleibt Rz 1062.

5. Die besonderen Anspruchsvoraussetzungen für das "kleine Taggeld"

(Art. 22 Abs. 1 IVG und Art. 22 IVV)

5.1 Grundsatz

1032 vP in der erstmaligen beruflichen Ausbildung sowie vP in Eingliederung vor dem vollendeten 20. Altersjahr, die noch nicht erwerbstätig gewesen sind, haben Anspruch auf das "kleine Taggeld", wenn sie eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse erleiden. Das gleiche gilt für die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf die Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a IVG.

5.2 Ermittlung der invaliditätsbedingten Erwerbseinbusse

5.2.1 Grundsatz

1033 Für die Ermittlung der invaliditätsbedingten Erwerbseinbusse sind die Erwerbsverhältnisse der vP mit jenen einer nichtbehinderten Person zu vergleichen, die das *gleiche* Berufsziel anstrebt. Dies in Analogie zur Regelung bezüglich der Feststellung der invaliditätsbedingten Mehrkosten der erstmaligen beruflichen Ausbildung.

5.2.2 Massgebende Kriterien

1034 Zu einer invaliditätsbedingten Erwerbseinbusse führen kann insbesondere

- ein invaliditätsbedingt reduzierter Ausbildungslohn;
- der invaliditätsbedingt verzögerte Antritt der Ausbildung (Rückstand bezüglich der Höhe des Ausbildungslohnes);
- die invaliditätsbedingte Verlängerung der Ausbildung;

- die invaliditätsbedingte Unterbrechung der Ausbildung infolge Durchführung medizinischer Eingliederungsmassnahmen der IV zwischen der Vollendung des 18. und des 20. Altersjahres.

1035 Ist während der erstmaligen beruflichen Ausbildung eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse ausgewiesen, so besteht der Anspruch auf das "kleine Taggeld" auch dann, wenn es sich – infolge Fehlens von invaliditätsbedingten zusätzlichen Kosten – nicht um eine Massnahme gemäss Artikel 16 IVG handelt.

5.2.3 Sonderfälle

5.2.3.1 Bei Massnahmen für besondere Schulung

1036 Während der Sonderschulung ist vom ersten Tag des der Vollendung des 18. Altersjahres folgenden Monats an stets eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse ausgewiesen.

5.2.3.2 Bei vP, die wegen Invalidität eine begonnene erstmalige berufliche Ausbildung abbrechen mussten

1037 Hatte die vP bereits vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung eine erstmalige berufliche Ausbildung begonnen, die sie wegen der Invalidität abbrechen musste, und gilt auch die erneute Massnahme als erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 6 Abs. 2 IVV), sind für die Ermittlung der invaliditätsbedingten Erwerbseinbusse die Erwerbsverhältnisse in der abgebrochenen Ausbildung jenen in der neu begonnenen Massnahme gegenüberzustellen.

5.2.3.3 Bei vP, die wegen der Invalidität nur auf eine Hilfsarbeit oder eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte vorbereitet werden können

- 1038 Bei vP, die wegen der Invalidität nur auf eine Hilfsarbeit oder eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte vorbereitet werden können, ist eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse stets ausgewiesen.

5.2.3.4 Bei Werkstudentinnen und -studenten

- 1039 Kann die vP den Nachweis erbringen, dass sie auch ohne Invalidität ein Studium absolviert und daneben ein Erwerbseinkommen erzielt hätte, dies nun aber behinderungsbedingt nicht kann, ist für die Zeit, während der sie jeweils gearbeitet hätte, eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse anzunehmen; das "kleine Taggeld" ist aber pro Jahr höchstens solange auszurichten, bis der Gesamtbetrag der Taggelder die mutmassliche jährliche invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse erreicht hat (EVG vom 19. Oktober 1989, ZAK 1990 S. 480).

6. Anspruch in Spezialfällen

6.1 Untersuchungszeiten (Art. 17 IVV)

- 1040 vP, die sich zur Abklärung der Eingliederungsfähigkeit oder der Rentenberechtigung an mindestens zwei aufeinanderfolgenden ganzen Tagen einer von der IV-Stelle vorgängig angeordneten Untersuchung unterziehen, haben für jeden Untersuchungstag Anspruch auf Taggeld. Nicht erforderlich ist die vorherige Anordnung durch die IV-Stelle in den in Artikel 78 Absatz 3 IVV angeführten Fällen.
- 1041 Als Untersuchungen, die einen Taggeldanspruch begründen, fallen vor allem die von der IV-Stelle angeordneten Abklärungen des Gesundheitszustandes in einer MEDAS sowie in Spitälern oder der beruflichen Leistungsfähigkeit in Einglieder-

rungsstätten oder einer BEFAS in Betracht (EVG vom 19. Oktober 1989, ZAK 1990 S. 480).

- 1042 Das Taggeld ist für die ganze Untersuchungszeit mit Einschluss der Tage der Hin- und Rückreise und allfälliger in diese Zeit fallender Sonn- und Feiertage zu gewähren.

6.2 Wartezeiten

6.2.1 Im Allgemeinen (Art. 18 IVV)

- 1043 Stehen Eingliederungsmassnahmen mit Taggeldanspruch bevor, muss aber die vP auf deren Beginn warten, so ist ihr für die Wartezeit das Taggeld zu gewähren, sofern sie während dieser Zeit zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig gemäss Rz 1011 ist. Gleiches gilt für allfällige Wartezeiten, die zwischen der Durchführung zweier Eingliederungsmassnahmen liegen, und in deren Verlauf die vP mindestens zu 50 Prozent arbeitsunfähig gemäss Rz 1011 ist oder nicht die Möglichkeit hat, einer Arbeit nachzugehen.
- 1044 Beim "kleinen Taggeld" für die Wartezeit ist anstelle der Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 Prozent die Erwerbseinkünfte gemäss Rz 1032 ff. massgebend.
- 1045 Bei Bezug eines Taggeldes der MV oder einer Rente der MV, eines ganzen Taggeldes der ALV (AHI 1998 S. 60) oder einer Entschädigung der EO wird kein Taggeld der IV für Wartezeiten ausgerichtet (s. Rz 1066 ff.), ebenso wenig bei Bezug einer Rente der IV. Richtet die ALV lediglich ein halbes Taggeld aus, so ist das Taggeld der IV zu gewähren (unter Anwendung der Kürzungsvorschrift gemäss Artikel 21^{septies} IVV, wobei das Taggeld der ALV dem Erwerbseinkommen während der Eingliederung gleichgestellt wird. Der Bezug von Arbeitslosenentschädigung, die auf kantonalem Recht beruht (Arbeitslosenfürsorge), schliesst die Ausrichtung von Taggeld der IV für die Wartezeit nicht aus (AHI 2002 S. 151). Bezüg-

lich der Abgrenzung von Taggeld für die Wartezeit und Rente der IV siehe auch AHI 1996 S. 189.

- 1046 Führt die UV während Zeiten, die den Eingliederungsmassnahmen der IV vorangehen, noch Heilbehandlungen im Sinne des UVG durch, so hat sie als akzessorische Leistung auch das Taggeld auszurichten. Für solche Zeiten besteht also kein Taggeldanspruch gestützt auf Artikel 18 IVV. Nach Abschluss der Heilbehandlungen der UV ist hingegen das von der UV allenfalls noch weitergewährte Taggeld (oder eine Rente der UV – s. Art. 30 UVV) durch das Taggeld der IV abzulösen, sobald die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Artikel 18 IVV für dieses erfüllt sind (Art. 16 Abs. 3 UVG).
- 1047 Der Anspruch auf das Taggeld während Wartezeiten setzt voraus, dass die vP eingliederungsfähig ist und Eingliederungsmassnahmen subjektiv und objektiv tatsächlich angezeigt sind (ZAK 1991 S. 178 und AHI 2000 S. 206), sie aber aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, auf den Beginn der Massnahme warten muss (z.B. auf die Abklärungszeit im Hinblick auf die Eingliederung, auf den Kursbeginn oder den Spitaleintritt). Kein Anspruch auf das Taggeld für die Wartezeit besteht somit, wenn
- die vP wegen ihres Gesundheitszustandes nicht eingliederungsfähig ist;
 - die vP den Beginn der Massnahme ohne rechtserhebliche Veranlassung oder gar unbegründet hinauszögert;
 - die vP selbstverschuldet eine Unterbrechung der Eingliederungsmassnahme verursacht (ZAK 1989 S. 216);
 - Abklärungsmassnahmen nicht gezielt auf die Eingliederung ausgerichtet sind (ZAK 1991 S. 178 und AHI 2000 S. 206).
- 1048 Der Taggeldanspruch beginnt im Zeitpunkt, in dem die IV-Stelle feststellt, dass Eingliederungsmassnahmen grundsätzlich angezeigt sind und im Hinblick darauf weitere Vorkehren anordnet (z.B. Suche eines geeigneten Umschulungsplatzes durch die IV-Stelle), spätestens aber vier Monate nach Eingang der Anmeldung (ZAK 1990 S. 213). Dies bedeutet, dass die entsprechenden Vorabklärungen normalerweise innerhalb dieser Zeitspanne abzuschliessen sind. Ist dies nicht möglich,

ist das Taggeld gegebenenfalls rückwirkend ab dem in Artikel 18 Absatz 2 IVV festgelegten Zeitpunkt auszurichten. Zeigen die Abklärungen, dass die vP für eine Eingliederung nicht in Frage kommt, so entsteht kein Anspruch auf Taggeld.

- 1049 Die Wartezeiten mit Taggeldanspruch sind nicht begrenzt, doch ist die IV-Stelle gehalten, dafür zu sorgen, dass sie nicht unverhältnismässig lange ausgedehnt werden.

6.2.2 Während der Arbeitsvermittlung (Art. 19 IVV)

- 1050 Die vP hat für die Zeit, während der sie auf die Vermittlung geeigneter Arbeit wartet, keinen Anspruch auf Taggeld. Ging jedoch der Arbeitsvermittlung eine erstmalige berufliche Ausbildung oder eine Umschulung voraus, so wird vorbehaltlich Rz 1051 das bisherige Taggeld bis zum Stellenantritt, längstens aber während 60 Tagen weitergewährt.
- 1051 Kein Anspruch auf das Taggeld besteht, wenn die vP den Stellenantritt unbegründeterweise hinauszögert oder die Anspruchsvoraussetzungen für ein Taggeld der ALV erfüllt (AHI 1998 S. 60). Erscheint der Anspruch auf letzteres nicht zum vorneherein als ausgeschlossen, ist über das Taggeld erst zu befinden, nach dem die vP einen Entscheid der ALV erwirkt hat.
Kein Anspruch auf das Taggeld besteht auch für die von der ALV festgesetzten Wartezeiten (AHI 1997 S. 293).

6.3 Anlernzeiten (Art. 20 IVV)

- 1052 Erhält eine vP, die wegen Invalidität ihre bisherige Erwerbstätigkeit aufgeben musste, an einem durch die IV-Stelle vermittelten neuen Arbeitsplatz während einer dort erforderlichen Anlernzeit noch nicht das nach deren Abschluss zu erwartende Entgelt, so wird ihr während dieser Zeit, längstens aber für 180 Tage, ein Taggeld gewährt (AHI 2002 S. 154).

- 1053 Eine solche Anlernzeit liegt nur dann vor, wenn die vP nach einer Umschulung oder einer invaliditätsbedingten neuen Arbeitsvermittlung durch die IV-Stelle wegen der Invalidität einer besonderen Einführung in die neue Arbeit bedarf und deswegen noch keinen Lohn erhält oder nur einen Lohn erzielt, der unter demjenigen einer ausgebildeten oder am Arbeitsplatz eingeführten Arbeitskraft liegt. Es muss aus den ärztlichen Angaben hervorgehen, dass die Invalidität die Einführung am neuen Arbeitsplatz in einem Masse erschwert, das über den üblichen Einführungsschwierigkeiten liegt.

7. Abgrenzung des Anspruchs auf Taggeld von andern Versicherungsleistungen

7.1 Taggeld und Renten der IV

7.1.1 Grundsätzliche Priorität des Taggeldanspruchs

- 1054 Solange der Taggeldanspruch besteht, geht er in der Regel dem Anspruch auf die Invalidenrente vor, d.h. er löst einen bereits entstandenen oder im Entstehen begriffenen Rentenanspruch ab (EVG vom 3. Oktober 1968, ZAK 1969 S. 195).
- 1055 Führt hingegen die Eingliederung zu einem Taggeldanspruch bzw. zu einem Taggeld einschliesslich Kindergeld, das nicht wenigstens gleich hoch ist wie die unmittelbar vor der Eingliederung ausgerichtete Rente, so ist die Rente anstelle des Taggeldes weiter zu gewähren (Art. 20^{ter} Abs. 1 IVV). Vorbehalten bleibt Rz 1056.
- 1056 Hat eine vP in erstmaliger beruflicher Ausbildung oder eine vP vor dem vollendeten 20. Altersjahr, die noch nicht erwerbstätig war, Anspruch auf das "kleine Taggeld", das niedriger wäre als die bisher bezogene Rente, so ist die Rente trotzdem durch das Taggeld zu ersetzen (Art. 20^{ter} Abs. 2 IVV). Über den Zeitpunkt der Ablösung siehe Rz 1061.

- 1057 Für den Vergleich von Rente und "grossem Taggeld" ist jeweils der AHV/IV/EO/ALV-Beitrag abzuziehen. Ebenso ist eine allfällige Kürzung wegen Übersteigens des massgebenden Erwerbseinkommens zu berücksichtigen. Bei der Invalidenrente werden alle Bestandteile angerechnet, also auch die Zusatzrente für den Ehegatten und Kinderrenten. Weder beim Taggeld noch bei der Rente mit einbezogen werden dagegen allfällige Ergänzungsleistungen und ähnliche Leistungen (z.B. kantonaler oder kommunaler Herkunft).
- 1058 Beim Vergleich von Rente und "kleinem Taggeld" ist jener Taggeldbetrag massgebend, auf den bei externer Durchführung der Massnahme Anspruch besteht. Abzuziehen ist sowohl bei der Rente – deren Betrag gegebenenfalls in Form eines Taggeldes ausgerichtet wird – als auch beim "kleinen Taggeld" der AHV/IV/EO/ALV-Beitrag.

7.1.2 Ausnahmsweiser Doppelanspruch auf Taggeld und Renten der IV, wenn sich diese Geldleistungen ablösen

(Art. 47 Abs. 1 und 2 IVG und Art. 20^{ter} Abs. 2 IVV)

- 1059 Löst ein Taggeld eine Invalidenrente ab, so wird diese längstens bis zum Ende des dritten vollen Kalendermonats, der dem Beginn der Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen folgt, ungekürzt neben dem Taggeld weitergewährt. Das Taggeld wird jedoch während der Dauer des Doppelanspruchs um einen Dreissigstel des Rentenbetrages gekürzt.
- 1060 Löst eine Invalidenrente ein Taggeld ab, so wird im Monat, in dem der Taggeldanspruch endet, die Rente ungekürzt ausgerichtet. Das Taggeld wird hingegen in diesem Monat um einen Dreissigstel gekürzt.
- 1061 In den Fällen von Rz 1056 erfolgt der Wechsel von der Rente zum Taggeld jeweils nach Ablauf des dritten vollen Kalendermonats, der dem Beginn der Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahme folgt.

7.1.3 Ablösung des Taggeldes durch eine Rente der IV bei Rekonvaleszenz

- 1062 Das während einer auf die medizinische Eingliederungsmassnahme folgenden Rekonvaleszenz gewährte Taggeld (s. Rz 1031) ist durch die Invalidenrente zu ersetzen, sobald die vP während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zur Hälfte arbeitsunfähig war, es sei denn, dass die Wiedererlangung einer rentenausschliessenden Erwerbsfähigkeit oder eine neue Eingliederungsperiode von erheblicher Dauer in naher Zukunft bevorsteht.

7.1.4 Ablösung des Taggeldes durch eine Rente der IV bei Eingliederungsmassnahmen, die nur noch der Erhaltung der verbliebenen Erwerbsfähigkeit dienen

- 1063 Dient eine medizinische Eingliederungsmassnahme nicht mehr der Verbesserung, sondern nur noch der Erhaltung der verbliebenen Erwerbsfähigkeit bzw. Fähigkeit zur Betätigung im Aufgabenbereich (z.B. Physiotherapie), so ist das Taggeld durch die Invalidenrente zu ersetzen, sobald die Anspruchsvoraussetzungen für eine solche erfüllt sind.

7.2 Taggeld der IV und Altersrente der AHV

- 1064 Mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente fällt der Anspruch auf das Taggeld dahin (s. Rz 1005).

7.3 Taggeld der IV und Hinterlassenen- oder Kinderrente der AHV

- 1065 Der Bezug einer Hinterlassenen- oder Kinderrente der AHV ist für den Anspruch auf das Taggeld der IV unbeachtlich.

7.4 Taggeld der IV und Rente oder Taggeld der MV (Art. 44 IVG und Art. 39^{bis} Abs. 3 IVV)

- 1066 vP, denen ein Taggeld oder eine Rente der MV für die Dauer von Eingliederungsmassnahmen zusteht, haben keinen Anspruch auf ein Taggeld der IV. Vorbehalten bleibt der Sonderfall gemäss Rz 1067.
- 1067 Ist die Eingliederung zulasten der MV abgeschlossen, so steht der Ausrichtung eines Taggeldes der IV neben einer Rente der MV nichts entgegen. In solchen Fällen ist der MV eine Kopie der Taggeldverfügung zuzustellen (Art. 76 Abs. 1 Bst. e IVV; s. Rz 3059 KSVI).

7.5 Taggeld der IV und Taggeld der UV

- 1068 Nach einem Unfall erhalten UV-Versicherte vom dritten Tag an das Taggeld der UV. Ein Anspruch auf IV-Taggelder entsteht vorbehältlich Rz 1046 (Wartezeit) im Zeitpunkt, ab dem die Eingliederungsmassnahmen von der IV übernommen werden. In diesem Zeitpunkt fällt das Taggeld der UV dahin (Art. 16 UVG). Dies gilt auch für eine allfällige Rente der UV (Art. 30 UVV) sowie für Übergangstaggelder oder Übergangschädigungen der UV (Art. 89 VUV). Siehe dazu auch Rz 1006, letzter Absatz.

7.6 Taggeld der IV und Taggeld der ALV (Art. 18 Abs. 4 IVV)

- 1069 vP, denen das Taggeld der ALV zusteht, haben keinen Anspruch auf das Taggeld der IV (AHI 1998 S. 60). Vorbehalten bleibt Rz 1045.
- 1070 Der Taggeldanspruch ist nicht nur während der Durchführung von der ALV angeordneter und finanzierter Eingliederungsmassnahmen ausgeschlossen; er besteht auch nicht für Wartezeiten, welche diesen Massnahmen vorangehen oder ihnen folgen (s. Rz 1051).

7.7 Taggeld der IV und Entschädigung der EO (Art. 20^{quinquies} IVV)

- 1071 vP, denen eine Entschädigung der EO zusteht, haben keinen Anspruch auf das Taggeld der IV.

7.8 Taggeld der IV und Taggeld der Krankenversicherung sowie Stipendien

- 1072 Weder das Taggeld der Krankenversicherung (Art. 110 KVV) noch Stipendien wirken sich auf den Anspruch auf das Taggeld der IV und auf dessen Umfang aus. Vorbehalten bleibt Rz 1022 f.

8. Bestandteile des Taggeldes

8.1 Einzelne Bestandteile (Art. 22 Abs. 2 IVG)

- 1073 Das Taggeld besteht aus
- der Grundentschädigung
 - dem Kindergeld
- 1074 Besondere Ansätze gelten für vP vor dem vollendeten 20. Altersjahr, die noch nicht erwerbstätig waren, sowie für vP in der erstmaligen beruflichen Ausbildung ("kleines Taggeld", Art. 22 IVV).

8.2 Grundentschädigung (Art. 23 IVG)

- 1075 Allen vP steht ein Anspruch auf die Grundentschädigung zu. Diese Grundentschädigung kann allerdings gekürzt werden, wenn die IV für die Kosten von Unterkunft und Verpflegung aufkommt (s. Rz 1085 f.).

8.3 Kindergeld

(Art. 22 Abs. 3 IVG)

8.3.1 Begriff der Kinder

Als Kinder, für die Kindergeld beansprucht werden können, gelten:

a) Kinder, die in einem Kindesverhältnis zur vP stehen

1076 Dies sind die Kinder, die im Familienregister als Kinder der vP eingetragen sind (zur Begründung des Kindesverhältnisses siehe Art. 252 ZGB). Der Anspruch auf Kindergeld besteht unabhängig davon, ob die vP für den Unterhalt der Kinder aufkommt oder nicht. Vorbehalten bleibt Rz 1078.

b) Pflegekinder der vP, die diese unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen hat

1077 Als Pflegekinder gelten Kinder, welche die Voraussetzung von Art. 49 Abs. 1 AHVV erfüllen (s. Rz 3207 ff. RWL). Der Anspruch auf Kindergeld für Pflegekinder erlischt, wenn das Pflegekind zu den Eltern zurückkehrt oder von diesen unterhalten wird (Art. 49 Abs. 3 AHVV).

8.3.2 Anspruchsberechtigte Personen

1078 Anspruch auf ein Kindergeld haben grundsätzlich die sich in Eingliederung befindenden Eltern. Besteht jedoch für das Kind ein Pflegeverhältnis im Sinne von Rz 1077 und haben auch die Pflegeeltern Anspruch auf ein Taggeld, so haben lediglich die Pflegeeltern Anspruch auf ein Kindergeld.

- 1079 Die Ausgleichskassen sind nicht verpflichtet zu prüfen, ob ein Kind, für das ein Elternteil ein Kindergeld beansprucht, Pflegekind geworden ist.
- 1080 Der Anspruch auf das Kindergeld besteht auch dann für beide Ehegatten, wenn sie gleichzeitig in Eingliederung sind.

8.3.3 Entstehung des Anspruchs auf Kindergeld

- 1081 Der Anspruch auf Kindergeld entsteht
- für Kinder, die zur vP in einem Kindesverhältnis stehen, mit der Begründung des Kindesverhältnisses gemäss Art. 252 ZGB (Geburt, Anerkennung, richterliche Feststellung, Adoption);
 - für Pflegekinder am Tage der Begründung des Pflegeverhältnisses.

8.3.4 Erlöschen des Anspruchs auf Kindergeld

- 1082 Der Anspruch auf Kindergeld erlischt mit der Vollendung des 18. Altersjahres. Für den 18. Geburtstag wird das Kindergeld noch ausgerichtet.
- 1083 Ist das Kind noch in Ausbildung begriffen, so erlischt der Anspruch mit dem Tag, nach welchem die Ausbildung abgeschlossen bzw. abgebrochen wird, spätestens aber mit dem Tag, an welchem das Kind das 25. Altersjahr vollendet. Für den 25. Geburtstag wird das Kindergeld noch ausgerichtet.
- 1084 Hinsichtlich des Begriffs der Ausbildung gelten die Rz 3257 ff. der RWL.

8.4 Abzug bei Unterkunft und Verpflegung auf Kosten der IV

(Art. 24^{bis} IVG; Art. 21^{octies} IVV)

8.4.1 Grundsatz

1085 Kommt die IV während der Eingliederung für Verpflegung und Unterkunft auf, wird vom Taggeld ein Abzug vorgenommen.

8.4.2 Verpflegung

1086 Die Voraussetzung für den Abzug ist für jene Tage gegeben, an denen die IV vollumfänglich für die Kosten aller Mahlzeiten aufgrund einer Tarifvereinbarung aufkommt.

2. Teil: Aufgaben der IV-Stelle

(Art. 57 IVG)

1. Allgemeines

- 2001 Die IV-Stelle bestimmt im Einzelfall die Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen, die grundsätzlich Anspruch auf Taggelder geben, sowie den Beginn und den voraussichtlichen Abschluss dieser Vorkehren. Sie setzt Beginn und Ende der Untersuchungs- und Wartezeiten fest und bestimmt über das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit gemäss Rz 1011 ff.
- 2002 Für die Prüfung der versicherungsmässigen Voraussetzungen gelten die Weisungen im KSVI. Da das Taggeld eine akzessorische Leistung zu den Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen der IV darstellt, erübrigt sich in der Regel eine besondere Prüfung dieser Voraussetzungen.
- 2003 Sind beim Beginn der Eingliederungsmassnahme die grundlegenden Voraussetzungen für den Taggeldanspruch noch nicht erfüllt, so merkt die IV-Stelle den Zeitpunkt vor, in dem ein solcher frühestens entstehen kann.

2. Angaben über die Eingliederungsmassnahmen

- 2004 Die IV-Stelle bestimmt im Einzelfall die durchzuführenden Eingliederungsmassnahmen, bezeichnet die Durchführungsstellen und legt den Beginn und das voraussichtliche Ende der Eingliederungsmassnahmen fest. Bei medizinischen Massnahmen befindet sie auch über die Dauer der Rekonvaleszenzzeit mit Taggeldanspruch anhand von ärztlichen Zwischen- und Schlussberichten (s. Rz 1031 und 1062). Sie übermittelt die Angaben der Ausgleichskasse mit dem Formular "Angaben zuhanden der Ausgleichskasse für das Taggeld". Diese Angaben sind für die Ausgleichskasse verbindlich.

3. Angaben über Untersuchungszeiten

- 2005 Hat die IV-Stelle eine längere Zeit dauernde und möglicherweise einen Taggeldanspruch begründende Untersuchung angeordnet, so geht sie wie bei Eingliederungsmassnahmen vor.

4. Angaben über Wartezeiten

- 2006 Im Formular "Angaben zuhanden der Ausgleichskasse für das Taggeld" hält die IV-Stelle den Beginn der Wartezeit mit Taggeldanspruch sowie den Grad der Arbeitsunfähigkeit der vP fest. Die Bescheinigung für Wartezeiten erfolgt durch die IV-Stelle auf dem Formular "Bescheinigung für IV-Taggelder".

5. Verfahren bei Anspruch auf das "kleine Taggeld" während der erstmaligen beruflichen Ausbildung, wenn die IV keine Leistungen gestützt auf Artikel 16 IVG zu erbringen hat

- 2007 Besteht während der erstmaligen beruflichen Ausbildung Anspruch auf das "kleine Taggeld", ohne dass die Vorausset-

zungen für Leistungen der IV aufgrund von Artikel 16 IVG erfüllt sind (s. Rz 1035), so erlässt die IV-Stelle zusätzlich zur Taggeld-Verfügung eine formelle Mitteilung an die vP, mit der der Taggeldanspruch begründet wird. Auch in diesen Fällen füllt die IV-Stelle das Formular "Angaben zuhanden der Ausgleichskasse für das Taggeld" aus.

6. Weiterleitung der erforderlichen Angaben an die zuständige Ausgleichskasse

2008 Die für das Taggeld erforderlichen Angaben sind der zuständigen Ausgleichskasse umgehend zu übermitteln, damit diese das Taggeld festsetzen und ohne Verzögerung ausrichten kann. Siehe hierzu auch das KSVI. Stellt die IV-Stelle im Zusammenhang mit der Quellensteuer fest, dass der Versicherte den Ausländerausweis der Anmeldung nicht beigelegt hat, fordert sie den Ausweis ein und legt eine Kopie desselben dem Versichertendossier bei (Rz 47 Kreisschreiben über die Quellensteuer).

3. Teil: Festsetzung und Auszahlung der Taggelder

1. Berechnung der Taggelder

1.1 Berechnungsgrundsätze

3001 Für die Berechnung des Taggeldes ist Artikel 23 Absatz 1 und 3 IVG anwendbar. Abweichende Regeln bestehen für das "kleine Taggeld" (siehe Rz 3101 ff.).

1.2 Abgrenzung zwischen Erwerbs- und Nichterwerbstätigen

3002 Als Erwerbstätige gelten vP, die in den letzten zwölf Monaten vor der Einreichung der Anmeldung mindestens vier Wochen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben oder wenn sie glaubhaft machen, dass sie während der Eingliederung eine Er-

werbstätigkeit von längerer Dauer aufgenommen hätten. Dazu gehören beispielsweise auch die Arbeitslosen, im Sinne des AVIG. Personen die ausgesteuert sind, gelten nicht mehr als arbeitslos im Sinne des AVIG.

- 3003 Der Beweis im Sinne des Glaubhaftmachens gilt als geleistet, wenn die IV-Stelle aufgrund der Aktenlage die Überzeugung gewinnt, die vP hätte ohne Invalidität mit überwiegender Wahrscheinlichkeit während der Eingliederung tatsächlich eine Erwerbstätigkeit von längerer Dauer aufgenommen.
- 3004 Als Erwerbstätige sind auch jene Versicherten zu betrachten, die – ohne die Mindestdauer gemäss Rz 3002 erfüllt zu haben – ihre Erwerbstätigkeit einzig aus gesundheitlichen Gründen einstellen mussten. Nicht erforderlich ist dagegen der Bezug einer Leistung eines anderen Versicherungsträgers bis zur Eingliederung.
- 3005 Personen, welche die vorerwähnten Bedingungen nicht erfüllen, erhalten den Mindestbetrag der Grundentschädigung.

1.3 Berechnungsgrundlage für Erwerbstätige

1.3.1 Grundsatz

- 3006 Für die Bemessung der Taggelder bei Erwerbstätigen, ist grundsätzlich auf das durch die zuletzt voll ausgeübte Tätigkeit erzielte Erwerbseinkommen abzustellen.
- 3007 Bei vP, die im Sinne des AVIG als Arbeitslose gelten, ist für die Bemessung des Taggeldes auf den Zeitpunkt vor der Arbeitslosigkeit abzustellen. Bei vP, die ausgesteuert sind vgl. Rz 3002.
- 3008 Bei vP, die wegen Invalidität keine zureichenden beruflichen Kenntnisse erwerben konnten (Geburts- und Frühinvaliden) gilt in sinngemässer Anwendung von Artikel 26 Absatz 1 IVV das nach Alter abgestufte durchschnittliche Einkommen der Arbeitnehmenden als Berechnungsgrundlage.

1.3.2 Begriff der voll ausgeübten Erwerbstätigkeit

- 3009 Unter voll ausgeübter Erwerbstätigkeit ist diejenige Tätigkeit zu verstehen, welche die vP ohne wesentliche Behinderung durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden ausgeübt hat. Unerheblich ist, ob es sich dabei um eine den Fähigkeiten und der Ausbildung der vP entsprechende Tätigkeit gehandelt hat. Bei Unfallinvaliden ist in der Regel von dem vor dem Unfall erzielten Einkommen auszugehen.
- 3010 Musste eine vP infolge zunehmender Erkrankung ihren erlernten Beruf aufgeben und eine schlechter entlohnte Erwerbstätigkeit aufnehmen, so ist das Taggeld aufgrund des Einkommens im erlernten Beruf zu bemessen.

2. Massgebendes Erwerbseinkommen

2.1 Erstmalige Festsetzung

- 3011 Abzustellen ist auf das durch die zuletzt voll ausgeübte Tätigkeit erzielte Erwerbseinkommen (s. Rz 3006), und zwar auf den Stunden-, Vierwochen- oder Monatslohn bei den Unselbständigerwerbenden und auf das Jahreseinkommen bei den Selbständigerwerbenden. Nicht erforderlich ist dabei, dass das durch die zuletzt voll ausgeübte Tätigkeit erzielte Erwerbseinkommen der Beitragspflicht unterworfen war (AHI 2002 S. 183).
- 3012 Für die Umrechnung auf das massgebende Einkommen werden Tage, an welchen die vP wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Dienstleistungen gemäss Art. 1a EOG oder ohne ihr Verschulden aus andern Gründen kein oder nur ein vermindertes Erwerbseinkommen erzielen konnte, nicht berücksichtigt.
- 3013 Bei der Ermittlung des massgebenden Erwerbseinkommens sind die Vorschriften des AHVG und der AHVV anzuwenden.

Die diesbezüglichen Weisungen des BSV sind sinngemäss anwendbar.

- 3014 Lohnbestandteile, die regelmässig - einmal im Jahr oder in mehrmonatigen Abständen - zur Auszahlung gelangen, sind zum Erwerbseinkommen hinzuzuzählen. Dies trifft insbesondere auf Lohnbestandteile wie den 13. Monatslohn, Provisionen und Gratifikationen zu.
- 3015 Für vP, die bis unmittelbar vor der Eingliederung ein Taggeld der obligatorischen Unfallversicherung bezogen haben, entspricht der Gesamtbetrag mindestens dem bisherigen UV-Taggeld.

2.2 Arbeitnehmende mit regelmässigem Erwerbseinkommen

2.2.1 Grundsatz

- 3016 Als Arbeitnehmende mit regelmässigem Erwerbseinkommen gelten vP, die in einem auf Dauer angelegten Arbeitsverhältnis stehen und deren Erwerbseinkommen keinen starken Schwankungen ausgesetzt ist. Ein auf Dauer angelegtes Arbeitsverhältnis liegt dann vor, wenn es entweder unbefristet ist oder für mindestens ein Jahr eingegangen wurde.
- 3017 Es sind dies somit Arbeitnehmende, die über längere Zeit wöchentlich oder monatlich ungefähr gleich lang und zu ungefähr gleich bleibenden Stunden-, Tag-, Wochen-, Zweiwochen- oder Monatslöhnen arbeiten. Dies trifft auch auf Teilzeitbeschäftigte sowie vP, die in einem Arbeitsmodell mit Jahresarbeitszeit beschäftigt sind, zu.
- 3018 Eine Erwerbstätigkeit, die infolge Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Dienstleistungen gemäss Art. 1a EOG oder ohne Verschulden der vP aus andern Gründen unterbrochen oder reduziert werden musste, gilt als regelmässig.

2.2.2 Arbeitnehmende im Monatslohn

- 3019 Bei Arbeitnehmenden mit Monatslöhnen wird das massgebende Einkommen ermittelt, indem der zuletzt ohne gesundheitliche Einschränkungen erzielte Monatslohn mit 12 vervielfacht wird. Diesem Jahreseinkommen werden der 13. Monatslohn und Lohnbestandteile, die regelmässig oder einmal jährlich ausbezahlt werden, hinzugerechnet (Rz 3014). Der ermittelte Jahreslohn wird durch 365 geteilt.
- 3020 Der Divisor von 365 reduziert sich entsprechend, wenn für die Ermittlung des massgebenden Einkommens Tage nicht zu berücksichtigen sind, an denen die vP nur ein vermindertes Einkommen erzielt hat (Rz 3012).
- 3021 Bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit ist grundsätzlich der Monatslohn zu berücksichtigen, der im letzten Kalendermonat vor deren Eintritt erzielt wurde. Wurde wegen Arbeitslosigkeit eine andere Erwerbstätigkeit voll aufgenommen (sofern es sich nicht um einen Zwischenverdienst handelt), so ist auf den aus dieser Tätigkeit erzielten Monatslohn abzustellen, selbst wenn dieser niedriger ist als das vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielte Einkommen.

2.2.3 Arbeitnehmende im Stundenlohn

- 3022 Für Arbeitnehmende mit Stundenlöhnen wird das massgebende Erwerbseinkommen ermittelt, indem der zuletzt ohne gesundheitliche Einschränkungen erzielte Stundenlohn mit der Zahl der in der letzten normalen Arbeitswoche tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden vervielfacht und mit 52 multipliziert wird. Diesem Jahreseinkommen werden Lohnbestandteile, die regelmässig oder einmal jährlich ausbezahlt werden, hinzugerechnet (Rz 3014). Der ermittelte Jahresverdienst wird durch 365 geteilt.
- 3023 Der Divisor von 365 reduziert sich entsprechend, wenn für die Ermittlung des massgebenden Einkommens Tage nicht zu berücksichtigen sind, an denen die vP nur ein vermindertes Einkommen erzielt hat (Rz 3012).

- 3024 Für die Ermittlung des massgebenden Einkommens nicht zu berücksichtigen sind Ferien-, Feiertags- und Krankheitsentschädigungen, da der Jahreslohn für 52 Wochen ermittelt wird. Hingegen sind Zuschläge für den 13. Monatslohn mit zu berücksichtigen.
- 3025 Der letzte Stundenlohnansatz ist jener, der für die vP am letzten Arbeitstag galt, an dem sie ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gearbeitet hat. Dies gilt auch bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit. War die vP bei mehreren Arbeitgebenden in Anstellung, so ist der in der letzten normalen Arbeitswoche erzielte Gesamtlohn durch die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden zu teilen.
- 3026 Die Zahl der Arbeitsstunden muss von der Ausgleichskasse ermittelt werden. Eine bestimmte Dauer der Arbeitszeit darf nicht vermutet werden.
- 3027 Als letzte normale Arbeitswoche gilt die letzte Kalenderwoche, in der die vP ohne gesundheitliche Beeinträchtigung im üblichen Ausmass gearbeitet hat. Nicht als letzte normale Arbeitswoche gilt die Kalenderwoche, in welcher die vP eine feste Feiertagsentschädigung pro Tag bezogen hat.
- 3028 Bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit gilt grundsätzlich als letzte normale Arbeitswoche die Kalenderwoche, in der noch voll gearbeitet wurde. Hat jedoch die vP eine andere Arbeit voll aufgenommen, ist die in der neuen Tätigkeit geleistete letzte normale Arbeitswoche massgebend, selbst wenn die volle Stundenzahl niedriger ist als am früheren Arbeitsplatz.

2.2.4 Anders entlohnte Arbeitnehmende

- 3029 Zu den anders entlohnnten Arbeitnehmenden gehören vor allem vP mit Tag-, Wochen- oder Zweiwochenlöhnen sowie in kürzeren Akkorden beschäftigte Arbeitnehmende. Das gleiche trifft für Arbeitnehmende zu, deren Lohn nicht für alle

geleisteten Arbeitsstunden gleich hoch ist, wie bei Überzeitarbeit und Nachtarbeit.

3030 Für anders entlohnte Arbeitnehmende wird das massgebende Einkommen ermittelt, indem der in den letzten vier Wochen ohne gesundheitliche Einschränkungen erzielte Lohn durch vier dividiert und mit 52 multipliziert wird. Diesem Jahreseinkommen werden Lohnbestandteile, die regelmässig oder einmal jährlich ausbezahlt werden, hinzugerechnet (Rz 3014). Der ermittelte Jahresverdienst wird durch 365 geteilt.

3031 Es ist also auf den gesamten Lohn der letzten vier Kalenderwochen, die in der Regel zwei oder vier Zahltagsperioden umfassen, abzustellen.

3032 Der Divisor von 365 reduziert sich entsprechend, wenn für die Ermittlung des massgebenden Einkommens Tage nicht zu berücksichtigen sind, an denen die vP nur ein vermindertes Einkommen erzielt hat (Rz 3012).

2.3 Bei unregelmässigem Einkommen oder stark schwankendem Verdienst

3033 Als Arbeitnehmende mit unregelmässigem Einkommen gelten vP, die wöchentlich nur einige Tage oder monatlich weniger als 4 Wochen arbeiten, wie z.B. Tagelöhner, die wöchentlich durchschnittlich weniger als 5 Tage arbeiten. Dagegen gelten sowohl vP, welche teilzeitbeschäftigt sind als auch jene, die in einem Arbeitsmodell mit Jahresarbeitszeit beschäftigt sind, als Arbeitnehmende mit regelmässigem Einkommen.

3034 Als Arbeitnehmende mit stark schwankendem Einkommen gelten vP, bei denen die Höhe ihres Einkommens von besonderen Umständen wie Wetter (Tagelöhner in der Landwirtschaft usw.), Jahreszeit (Arbeitnehmende in Saisonberufen), Leistungsfähigkeit (Akkordarbeitende in längeren Akkorden usw.) besonders stark beeinflusst wird. Dazu gehören auch die Handelsreisenden, Vertreterinnen / Vertreter, Agentinnen/

Agenten und dgl. mit Provisionseinkommen, Zeitungsverkäuferinnen / Zeitungsverkäufer usw.

- 3035 Für Arbeitnehmende, die in keinem auf Dauer angelegten Arbeitsverhältnis stehen oder deren Erwerbseinkommen starken Schwankungen ausgesetzt ist, wird für die Ermittlung des massgebenden Einkommens auf ein während drei Monaten erzielttes Erwerbseinkommen abgestellt. Dieses Einkommen ist mit vier zu vervielfachen. Lohnbestandteile, die regelmässig oder einmal jährlich ausbezahlt werden, werden zum Jahreseinkommen hinzugerechnet (Rz 3014). Der ermittelte Jahresverdienst wird durch 365 geteilt.
- 3036 Lässt sich auf diese Weise kein angemessenes Durchschnittseinkommen ermitteln, so ist das auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen einer längeren Zeitperiode – höchstens jedoch für 12 Monate – zu berücksichtigen.
- 3037 Die Wahl der massgebenden Periode obliegt der Ausgleichskasse. Die Periode muss aber so gewählt werden, dass die Ermittlung eines den Verhältnissen angemessenen Durchschnittslohnes ermöglicht wird.
- 3038 Bei Handelsreisenden, Vertreterinnen / Vertretern, Agentinnen / Agenten und ähnlichen Arbeitnehmenden empfiehlt es sich, in der Regel das Einkommen der letzten 12 Monate zu berücksichtigen.

2.4 Bei Selbstständigerwerbenden

2.4.1 Grundsatz

- 3039 Grundlage für die Bemessung des Taggeldes für selbstständigerwerbende Personen bildet grundsätzlich das auf den Tag umgerechnete, zuletzt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erzielte Erwerbseinkommen, von dem Beiträge nach dem AHVG erhoben werden (AHI 2002 S. 183). Unerheblich ist dabei, ob die Beiträge für das betreffende Jahr rechtskräftig sind.

tig festgesetzt wurden. Ebenso sind allfällige Herabsetzungs- und Erlassverfügungen nicht zu berücksichtigen.

- 3040 Das Jahreseinkommen wird zur Ermittlung des massgebenden Einkommens im Tag durch 365 geteilt.

2.4.2 Ausnahme

- 3041 Das Taggeld für vP, die glaubhaft machen, dass sie während der Zeit der Eingliederung eine selbstständige Erwerbstätigkeit von längerer Dauer aufgenommen hätten, bemisst sich nach dem Erwerbseinkommen, das sie verdient hätten.
- 3042 Für selbstständigerwerbende Personen, die bis unmittelbar vor der Eingliederung ein Taggeld der UV bezogen haben, entspricht der Gesamtbetrag mindestens dem bisherigen Taggeld.

2.5 Bei Personen, die gleichzeitig unselbstständig- und selbstständigerwerbende sind

- 3043 Das massgebende Einkommen der vP, die gleichzeitig unselbstständig- und selbstständigerwerbende sind, wird ermittelt, indem die Erwerbseinkommen aus unselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit zusammengezählt werden. Für die Ermittlung des Einkommens aus einer unselbstständigen gelten die Rz 3016 ff. und für jene aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit die Rz 3039 ff. Die addierten Jahreseinkommen werden durch 365 geteilt.

2.6 Anpassung des Erwerbseinkommens

- 3044 Liegt die von der vP zuletzt voll ausgeübte Tätigkeit (unselbstständige oder selbstständige) mehr als zwei Jahre zurück, so ist auf das Erwerbseinkommen abzustellen, das diese, wenn sie nicht invalid geworden wäre, durch die gleiche

Tätigkeit unmittelbar vor der Eingliederung erzielt hätte (Art. 21 Abs. 3 IVV).

- 3045 Liegt die von der vP zuletzt voll ausgeübte Tätigkeit nicht mehr als zwei Jahre zurück, ist eine Anpassung des Erwerbseinkommens an den neusten Stand vorzunehmen und zwar
- von Amtes wegen, wenn eine Änderung der Ausgleichskasse bekannt ist (beispielsweise durch Meldung der IV-Stelle);
 - auf Gesuch der vP hin, wenn diese eine Änderung im Erwerbseinkommen nachweisen kann.
- Zu berücksichtigende Lohnänderungen siehe Rz 3049 .

2.7 Anpassung während der Eingliederung

- 3046 Während der Eingliederung ist alle zwei Jahre von Amtes wegen durch die Ausgleichskasse zu prüfen, ob sich das für die Taggeldbemessung massgebende Einkommen geändert hat. Trifft dies zu, ist das Taggeld für die Zukunft neu festzusetzen.
- 3047 Bei Taggeldern im Betrage des bisher bezogenen Taggeldes der UV ist zu prüfen, ob der Unfallversicherer im Hinblick auf die mutmassliche Lohnentwicklung eine Anpassung vorgenommen hätte (AHI 1993 S. 123). Das Taggeld ist auch dann anzupassen, wenn das nach den IV-spezifischen Berechnungsregeln ermittelte Taggeld niedriger wäre.
- 3048 Vor Ablauf dieser Zeitspanne ist eine Überprüfung nur auf begründetes Begehren der vP vorzunehmen. In der ersten Taggeldverfügung ist die vP auf ihr Antragsrecht aufmerksam zu machen.
Zu berücksichtigende Lohnänderungen siehe Rz 3049.

2.8 Für die Anpassung des Erwerbseinkommens massgebende Änderungen

- 3049 Sowohl für die erstmalige Festsetzung des massgebenden Erwerbseinkommens als auch für die Anpassung während der Eingliederung dürfen nur für die zuletzt voll ausgeübte Tätigkeit allgemein geltende Lohnerhöhungen, wie ordentliche Lohnerhöhung im Rahmen einer Besoldungsklasse oder Anpassungen an die Teuerung, berücksichtigt werden. Sie müssen durch Angaben des/der früheren Arbeitgebers/Arbeitgeberin ausgewiesen sein. Sofern der/die frühere Arbeitgeber/Arbeitgeberin nicht mehr existiert bzw. macht dieser/diese keine Angaben, kann die Anpassung auch aufgrund der Lohnverhältnisse in vergleichbaren Betrieben oder anhand von Lohnstatistiken vorgenommen werden.
- 3050 Nicht zu berücksichtigen sind dagegen theoretische Aufstiegsmöglichkeiten, die der vP ohne Eintritt der Invalidität allenfalls offen gestanden wären.
- 3051 Das bisherige massgebende Einkommen der vP bleibt unverändert bzw. wird nicht angepasst, wenn der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin keine Lohnerhöhung vorgenommen hat oder wenn der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin im Betrieb allgemeine Lohnkürzungen vorgenommen hat.

2.9 Sonderfälle

2.9.1 Besitzstandswahrung nach Bezug eines Taggeldes der UV

- 3052 Hatte eine vP bis zur Eingliederung Anspruch auf ein Taggeld der UV, so entspricht der Gesamtbetrag des Taggeldes der IV mindestens dem bisher bezogenen Taggeld der UV (Art. 24 Abs. 4 IVG). Von der Tatsache, dass die vP ein Taggeld der UV bezogen hat, erhält die Ausgleichskasse Kenntnis durch deren Angaben in der IV-Anmeldung oder durch das vom zuständigen Unfallversicherer eingeleitete Meldeverfahren UV/IV (s. Kreisschreiben über das Meldesystem

und das Verrechnungswesen UV-AHV/IV). Geht eine entsprechende Meldung des Unfallversicherers bei der IV-Stelle ein, so ist sie an die Ausgleichskasse weiterzuleiten.

- 3053 In die Vergleichsrechnung sind auch die von den beiden Versicherungen allenfalls gewährten Naturalleistungen einzubeziehen. Dies bedeutet, dass auf Seiten der UV stets das Taggeld ohne den allfälligen Abzug für die Unterhaltskosten in der Heilanstalt und auf Seiten der IV stets das Taggeld ohne Abzug für Verpflegung und Unterkunft zu berücksichtigen sind.
- 3054 Erhielt die vP wegen des gleichzeitigen Bezugs einer Rente der IV ein gekürztes Taggeld der UV (Überversicherung), so ist für die Besitzstandswahrung der gekürzte Betrag des Taggeldes der UV massgebend. Die Kürzung des garantierten UV-Taggeldes um einen Dreissigstel der IV-Rente darf nicht vorgenommen werden (AHI 1995 S. 43, 1999 S. 45).
- 3055 Wird einer vP rückwirkend eine IV-Rente zugesprochen, so ist durch die Ausgleichskasse zu prüfen, ob das Taggeld der UV in Folge Überversicherung hätte gekürzt werden müssen (AHI 1995 S. 43 Erw. 4b). Zu diesem Zweck hat die Ausgleichskasse den versicherten Verdienst der vP, der im Zeitpunkt der Eingliederung massgebend wäre, bei der UV zu erfragen und eine Überversicherungsberechnung nach den Regeln der UV durchzuführen. Das allenfalls gekürzte UV-Taggeld ist massgebend für die Besitzstandswahrung.

Beispiel:

Eine verheiratete Person mit einem Kind hatte in Folge eines Unfalls Anspruch auf ein Taggeld der UV. Wegen den Folgen des Unfalls konnte die vP ihren Beruf nicht mehr ausüben und musste daher eine Umschulung der IV antreten. Bis zum Anspruch auf das Taggeld der IV wird der vP eine IV-Rente in der Höhe von Fr. 2 493 monatlich zugesprochen (Hauptrente Fr. 1 466, Zusatzrente Fr. 440, Kinderrente Fr. 587). Für die Zeit während der Abklärungsmassnahme gelangt sowohl das Taggeld der IV als auch die IV-Rente zur Ausrichtung. Dieses ist jedoch um einen Dreissigstel des Rentenbe-

trages zu kürzen (Art. 47 Abs. 1 IVG). In Bezug auf den Besitzstand des Taggeldes der UV ist folgende Berechnung vorzunehmen:

Berechnung UV-Taggeld	Fr.	Fr.
Grundlohn Fr. 3 500.— pro Monat		
Familienzulagen Fr. 100.— pro Monat		
13. Monatslohn Fr. 3 500.—		
Fr. 3 500.— x 12	=	42 000.—
Fr. 100.— x 12	=	1 200.—
13. Monatslohn	=	3 500.—
Jahreslohn	=	46 700.—
UV-Taggeld (aufgerundet)	=	103.—
Übersicherungsberechnung der UV:	Fr.	Fr.
Jahreslohn	46 700.—	
Abzüglich IV-Rente (2 493 x 12)	29 916.—	
	16 784.—	
Neues UV-Taggeld = (16 784 : 365)		46.—
Berechnung IV-Taggeld	Fr.	Fr.
Massgebendes Erwerbseinkommen im Tag vor der Eingliederung		125.—
Taggeld gemäss Tabelle	118.—	
Abzüglich eines Dreissigstels der IV-Rente einschliesslich der Zusatz- und Kinderrente (2 493 : 30)	83.10	
Gekürztes Taggeld	34.90	

Das Taggeld der UV ist somit höher als jenes der IV und wird in Form der Besitzstandsgarantie während der Zeit des Doppelanspruchs IV-Rente und Taggeld der IV ausgerichtet. Nach dem Wegfall der IV-Rente ist hingegen das ungekürzte Taggeld der IV höher.

- 3056 Wurde das Taggeld der UV wegen Selbstverschulden der vP gekürzt oder weil sich die vP einer aussergewöhnlichen Gefahr aussetzte oder ein Wagnis einging, ist für die Besitzstandswahrung das gekürzte Taggeld der UV zu berücksichtigen.
- 3057 Hat die vP bei der UV eine privatrechtliche Zusatzversicherung zur vollen Deckung des Lohnausfalls abgeschlossen, ist für die Besitzstandswahrung nur das aufgrund der obligatorischen Versicherung ausgerichtete Taggeld der UV zu berücksichtigen.
- 3058 Die Betragsgarantie ist nicht anwendbar, wenn die vP während einer unfallbedingten Unterbrechung der Eingliederungsmassnahme ein Taggeld der UV bezieht, das höher ist als das Taggeld der IV, welches ihr nach den ordentlichen Bemessungsregeln vor dem Unfall ausgerichtet wurde oder nachher zusteht.
- 3059 Die Betragsgarantie gilt auch, wenn das Taggeld der IV eine Rente der UV ablöst. Das Taggeld entspricht in diesem Fall 1/30 der Rente der UV.

2.9.2 Wechsel der Erwerbstätigkeit, wenn die Invalidität nicht eingetreten wäre

- 3060 Macht die vP glaubhaft, dass sie während der Zeit der Eingliederung ohne Eintritt der Invalidität eine andere Erwerbstätigkeit als die zuletzt voll ausgeübte aufgenommen hätte, bemisst sich das Taggeld nach dem Verdienst, der mit dieser neuen Tätigkeit erzielt worden wäre (AHI 1999 S. 218). Dies kann beispielsweise zutreffen, wenn eine vP noch vor Eintritt der Invalidität einen neuen Anstellungsvertrag abschloss.
- 3061 Für die Anpassung des massgebenden Erwerbseinkommens während der Eingliederung gilt Rz 3049.

2.9.3 Bei Geburts- und Frühinvaliden, die wegen Invalidität keine zureichenden beruflichen Kenntnisse erwerben konnten

3062 Bei vP, die wegen der Invalidität keine zureichenden beruflichen Kenntnisse erwerben konnten (Geburts- und Frühinvaliden), gilt in sinngemässer Anwendung von Artikel 26 Absatz 1 IVV das nach Alter abgestufte durchschnittliche Einkommen der Arbeitnehmenden als Berechnungsgrundlage.

2.9.4 Bei Doppelanspruch auf Taggeld und Invalidenrente

3063 Das Taggeld ist auch dann nach den allgemein geltenden Regeln gemäss Rz 3001 ff. und Rz 3101 ff. zu berechnen, wenn während einer Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahme noch eine Invalidenrente weitergewährt wird (s. Rz 1059). Hingegen ist es gemäss Rz 3078 zu kürzen (Art. 47 Abs. 1 IVG).

3. Ermittlung des Tagesansatzes beim "grossen Taggeld"

3.1 Grundsatz

3064 Das Taggeld der IV wird aufgrund der geltenden "Tabellen zur Ermittlung der IV-Taggelder" festgesetzt.

3.2 Bei Erwerbstätigen

3065 Für vP, die als erwerbstätig gelten (Rz 3002 f.), beträgt die tägliche Grundentschädigung 80 Prozent des zuletzt durch die voll ausgeübte Erwerbstätigkeit erzielte Einkommen, jedoch mindestens 30 Prozent und höchstens 80 Prozent des Höchstbetrages des Taggeldes gemäss Art. 24 Abs. 1 IVG.

3.3 Für Nichterwerbstätige

- 3066 Für vP, die als Nichterwerbstätig im Sinne von Rz 3002 f. gelten, beträgt die Grundentschädigung 30 Prozent des Höchstbetrages des Taggeldes gemäss Art. 24 Abs. 1 IVG im Tag.

3.4 Kindergeld

- 3067 Das Kindergeld beträgt für jedes Kind 6 Prozent des Höchstbetrages des Taggeldes gemäss Art. 24 Abs. 1 IVG im Tag. Vorbehalten bleiben die allgemeinen Kürzungsvorschriften.

4. Abzug bei Unterkunft und Verpflegung auf Kosten der IV

- 3068 Kommt die IV für die Kosten der Unterkunft und Verpflegung auf, so ist ein Abzug vom Taggeld vorzunehmen. Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die IV vollumfänglich für die Mahlzeiten aufkommt (vgl. Rz 1053 f.). In der Taggeldverfügung sind die (Wochen-)Tage mit und ohne Abzug für Verpflegung und Unterkunft festzuhalten.
- 3069 Der Abzug beträgt 6 % des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1 IVG und ist grundsätzlich nach einer allfälligen Kürzung des Taggeldes vorzunehmen.
- 3070 Treten während der Eingliederung gegenüber der Situation gemäss Rz 3068 unvorgesehene Änderungen ein (z.B. kurzfristige Urlaube aus persönlichen Gründen, Krankheit etc.), so ist keine Anpassung des Taggeldes vorzunehmen. Dauert die Abwesenheit hingegen länger als 10 Tage, so ist der Abzug für Verpflegung und Unterkunft aufzuheben.
- 3071 Kommt die IV vollständig für die Kosten aller Mahlzeiten aufgrund einer Tarifvereinbarung auf, verzichtet die vP aber freiwillig auf deren Inanspruchnahme, so ist kein Abzug für die Verpflegung vorzunehmen.

5. Kürzung des Taggeldes

5.1 Bei Erwerbstätigkeit während der Eingliederung

5.1.1 Im allgemeinen

- 3072 Übt eine vP während der Eingliederung eine Erwerbstätigkeit aus, so wird das Taggeld einschliesslich des Kindergeldes gekürzt, soweit es zusammen mit dem aus dieser Tätigkeit erzielten Einkommen (s. Rz 3074) das massgebende Erwerbseinkommen übersteigt. Das Taggeld entspricht in diesem Falle der Differenz zwischen dem massgebenden Erwerbseinkommen und dem während der Eingliederung erzielten Verdienst). Vom gekürzten Taggeld ist gegebenenfalls noch ein Abzug für Verpflegung und Unterkunft vorzunehmen.
- 3073 Für die Kürzung des Taggeldes wird der während der Eingliederung erzielte Lohn auf den Tag umgerechnet. Dies erfolgt, indem der Monatslohn durch 30 geteilt wird. Das Resultat wird auf die nächsten 10 Rappen abgerundet.

Beispiel 1:

Eine kinderlose Person hat vor der Eingliederung einen Monatslohn von Fr. 3'310.-. Während der Eingliederung (Umschulung im Betrieb) hat sie einen solchen von Fr. 1'818.-. Sie kommt selbst für Unterkunft und Verpflegung auf.

Die Berechnung lautet:	Fr.	Fr.
Massgebendes Erwerbseinkommen im Tag vor der Eingliederung		118.—
Taggeld gemäss Tabellen	94.40	
Erwerbseinkommen während der Ein- gliederung (einen Dreissigstel von Fr. 1'818.-)	60.60	
Total der ungekürzten Beträge	155.—	155.—
Die ungekürzten Beträge über- schreiten somit das massgebende Erwerbseinkommen vor der Ein- gliederung im Tag um		37.—

Das Taggeld von Fr. 94.40 wird um Fr. 37. — gekürzt, wes-
halb die vP ein Taggeld von Fr. 57.40 erhält, so dass sie mit
dem Einkommen während der Eingliederung von Fr. 60.60
insgesamt den Betrag von Fr. 118.— bezieht.

Beispiel 2:

Ein Selbstständigerwerbender mit einem Kind erzielte vor der
Eingliederung gemäss AHV-Beitragsverfügung ein Jahres-
einkommen von Fr. 64 000.—. Die selbstständige Erwerbstä-
tigkeit musste er invaliditätsbedingt aufgeben. Im Verlaufe
der Umschulung erzielt er einen Monatslohn (inkl. Anteil 13.
Monatslohn) von Fr. 2 600.—. Er kommt selbst für Unterkunft
und Verpflegung auf.

Die Berechnung lautet:	Fr.	Fr.
Massgebendes Erwerbseinkommen im Tag vor der Eingliederung		176.—
Taggeld gemäss Tabelle	158.80	
Einkommen während der Einglie- derung (einen Dreissigstel von Fr. 2 600.—)	86.60	
Total der ungekürzten Beträge	245.40	245.40
Die ungekürzten Beträge über- schreiten somit das massgebende Erwerbseinkommen vor der Ein- gliederung im Tag um		69.40

Das Total des Taggeldes von Fr. 158.80 wird somit um Fr. 69.40 gekürzt, weshalb der Versicherte ein Taggeld von Fr. 89.40 erhält, so dass er mit dem Einkommen während der Eingliederung von Fr. 86.60 insgesamt den Betrag des massgebenden Erwerbseinkommens von Fr. 176.— bezieht.

5.1.2 Begriff des Einkommens während der Eingliederung

- 3074 Unter dem für die Kürzung des Taggeldes zu berücksichtigenden Einkommen ist grundsätzlich der massgebende Lohn im Sinne von Artikel 5 AHVG zu verstehen, den die vP für eine während der Eingliederung ausgeübte Tätigkeit erhält (Leistungslohn). Hierzu gehört z.B. auch ein Zuschlag, den Arbeitgebende während der Umschulung für gute Leistungen zusätzlich zum üblichen Lehrlingslohn ausrichten (ZAK 1966 S. 52).
- 3075 Übt die vP die vom Arzt für die Zeit der Eingliederung als zumutbar erklärte Teilerwerbstätigkeit nicht aus, so ist der Lohn, den sie erzielen könnte, für die Kürzung des Taggeldes massgebend. Keine Kürzung erfolgt indessen, wenn die zumutbare Erwerbstätigkeit unter 25 Prozent liegt. Die Angaben werden den Ausgleichskassen durch die IV-Stellen mitgeteilt.

- 3076 Unter dem für die Kürzung des Taggeldes zu berücksichtigenden Einkommen gehört auch das Taggeld der ALV, sofern diese der vP wegen teilweiser Arbeitslosigkeit ein halbes Taggeld ausrichtet (Rz 1045).

Beispiel:

Eine kinderlose vP hat Anspruch auf ein halbes Taggeld der ALV in der Höhe von Fr. 81.—. Da die vP vor Eingliederungsmassnahmen steht, diese aber noch nicht antreten kann, hat sie während der Wartezeit Anspruch auf ein IV-Taggeld. Das massgebende Einkommen im Tag beläuft sich auf Fr. 168.—. Hinsichtlich des zu berücksichtigenden ALV-Taggeldes ist folgendem Umstand Rechnung zu tragen: Während dem die IV für jeden Tag ein Taggeld ausrichtet, also mit 30 bzw. 31 Tagen im Monat rechnet, basieren die Taggelder der ALV auf fünf Taggeldern pro Woche bzw. im Durchschnitt 21,7 Taggelder pro Monat. Dies bedeutet im vorliegenden Fall, dass das ALV-Taggeld von 81 Franken mit 21,7 zu vervielfachen und durch 30 zu dividieren ist, d.h. das auf 30 Tage umgerechnete ALV-Taggeld beträgt Fr. 58.50.

Die Berechnung lautet:	Fr.	Fr.
Massgebendes Erwerbseinkommen im Tag vor der Eingliederung		168.—
Taggeld gemäss Tabellen	134.40	
Halbes Taggeld der ALV	58.50	
Total der ungekürzten Beträge	192.90	192.90
Die ungekürzten Beträge überschreiten somit das massgebende Erwerbseinkommen vor der Eingliederung im Tag um		24.90

Das Total des Taggeldes von Fr. 134.40 wird um Fr. 24.90 gekürzt, weshalb die vP ein Taggeld von Fr. 109.50 erhält.

- 3077 Für die Kürzung des Taggeldes nicht berücksichtigt wird der Soziallohn der vP, selbst wenn dieser als massgebender Lohn im Sinne von Artikel 5 AHVG gilt. Es sind dies finanzielle Leistungen von Arbeitgebenden während der Eingliede-

rung, für die die vP keine entsprechende Arbeitsleistung erbringt (z.B. bei Lohnfortzahlungspflicht, Leistungen eines bevorschussenden Dritten, Fürsorgeleistung etc.).

5.2 Kumulation mit einer Invalidenrente

- 3078 Muss das Taggeld wegen des Bezugs einer Invalidenrente gekürzt werden (Rz 1059 f.), so wird das volle Taggeld (ohne Berücksichtigung der Kürzung wegen der Rente) und das während der Eingliederung erzielte Erwerbseinkommen zusammengezählt und der so ermittelte Gesamtbetrag dem massgebenden Erwerbseinkommen gegenübergestellt. Der Betrag, der das massgebende Erwerbseinkommen übersteigt, wird vom Taggeld abgezogen. Dieses gekürzte Taggeld ist sodann noch um einen Dreissigstel des Rentenbetrages zu kürzen (Art. 47 Abs. 1 IVG). Vom gekürzten Taggeld ist gegebenenfalls noch ein Abzug für Verpflegung und Unterkunft vorzunehmen.
- 3079 Für die Kürzung des Taggeldes wird der Rentenbetrag auf den Tag umgerechnet. Dies erfolgt, indem das monatliche Rentenbetragnis (einschliesslich allfälliger Zusatz- und Kinderrenten) durch 30 geteilt wird. Das Resultat wird auf die nächsten 10 Rappen abgerundet.
- 3080 Bei verwitweten Personen, die sowohl die Voraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente als auch jene für eine IV-Rente erfüllen, und deren IV-Rente höher ist als die Hinterlassenenrente, wird das Taggeld nur um die Differenz zwischen der Hinterlassenenrente und der IV-Rente gekürzt.
- 3081 Taggelder, die als Besitzstandsgarantie in Höhe des bisherigen Taggeldes der UV ausgerichtet werden, dürfen nicht um den auf den Tag umgerechneten Betrag der IV-Rente gekürzt werden (vgl. Rz 3054).
- 3082 Bezog die vP unmittelbar vor dem Anspruch auf Taggelder der IV ein Taggeld der UV, ohne dass die Bestimmungen über den Besitzstand zur Anwendung gelangen, so kann die

Kürzung des auf den Tag umgerechneten Betrages der IV-Rente nur soweit erfolgen, als das auszurichtende Taggeld der IV nicht den Betrag des UV-Taggeldes unterschreitet (AHI 1995 S. 43).

Beispiel 1:

Eine vP bezieht eine ganze Invalidenrente von monatlich Fr. 1 688.– sowie eine Kinderrente von Fr. 675.–. Im Juli tritt sie eine Eingliederungsmassnahme an. Sie erhält ein Taggeld gestützt auf ein massgebendes Erwerbseinkommen von Fr. 170.–. Die IV kommt für die Kosten von Verpflegung und Unterkunft auf.

Bis Ende Oktober ist das Taggeld wie folgt zu kürzen:	Fr.
Taggeld gemäss Tabelle	154.—
Abzüglich eines Dreissigstels der IV-Rente, einschliesslich Kinderrente (Fr. 2 363.–)	78.70
Um die Rente gekürztes Taggeld	75.30
Abzug für Verpflegung und Unterkunft	18.—
Gekürztes Taggeld bis Ende Oktober	57.30

Beispiel 2:

Eine vP bezieht eine Invalidenrente von monatlich Fr. 1 604.–. Im Mai kann sie eine Eingliederungsmassnahme antreten und erhält ein Taggeld gestützt auf ein massgebendes Erwerbseinkommen von Fr. 160.– im Tag. Während der Eingliederung erzielt sie bereits ein monatliches Einkommen von Fr. 2 100.–. Sie kommt selbst für Unterkunft und Verpflegung auf.

Die Berechnung bis Ende August lautet:	Fr.	Fr.
Massgebendes Erwerbseinkommen im Tag vor der Eingliederung		160.—
Taggeld gemäss Tabellen	128.—	
Erwerbseinkommen während der Eingliederung (Fr. 2 100.— : 30)	<u>70.—</u>	
Total der ungekürzten Beträge	198.—	198.—
Die ungekürzten Beträge überschreiten somit das massgebende Erwerbseinkommen vor der Eingliederung im Tag um		38.—

Das wegen Überschreitung des massgebenden Einkommens auf Fr. 90.— gekürzte Taggeld wird somit nochmals um einen Dreissigstel der IV-Rente gekürzt, weshalb die vP ein Taggeld von Fr. 36.60 erhält, so dass sie mit der Invalidenrente von Fr. 53.40 im Tag und dem Einkommen während der Eingliederung von Fr. 70.— insgesamt den Betrag des massgebenden Erwerbseinkommens vor der Eingliederung von Fr. 160.— bezieht.

5.3 Beim Übersteigen des massgebenden Einkommens wegen der Mindestgarantie gemäss Artikel 24 Absatz 2 IVG

- 3083 Ist das Taggeld wegen der Mindestgarantie gemäss Artikel 24 Absatz 2 IVG höher als das massgebende Erwerbseinkommen, so ist das Taggeld um das von der vP während der Eingliederung erzielte Einkommen zu kürzen. Betragsgrenze für die gesamten Bezüge der versicherten Person (Taggeld und Erwerbseinkommen) ist hier also nicht das massgebende Erwerbseinkommen (s. Rz 3072), sondern das ungekürzte Taggeld. Vom gekürzten Taggeld ist gegebenenfalls noch ein Abzug für Verpflegung und Unterkunft vorzunehmen (Rz 1085).

Beispiel :

Eine Frau mit zwei Kindern arbeitete als Teilzeitangestellte im Detailhandel. Das massgebende Erwerbseinkommen im Tag belief sich auf 91 Franken. Im Verlaufe der medizinischen Massnahme erreicht sie wieder eine ärztlich bescheinigte Arbeitsfähigkeit von 50 Prozent. Sie kommt selber für Verpflegung und Unterkunft auf.

Die Berechnung lautet:	Fr.	Fr.
Massgebendes Erwerbseinkommen vor der Eingliederung		91.—
Taggeld gemäss Tabellen	103.—*	
Einkommen während der Eingliederung (50% von Fr. 92.20)**	46.10	

* Mindestgarantie

** Zu beachten ist, dass bei der Ermittlung des massgebenden Einkommens mit 365 Tagen gerechnet wird. Bei der Anrechnung des während der Eingliederung erzielten Einkommens ist dagegen ein Dreissigstel zu berücksichtigen.

Die Kürzung erfolgt hier ausgehend vom Betrag des Taggeldes, weil dieses höher ist als das massgebende Erwerbseinkommen. Das Taggeld von Fr. 103.— wird somit um Fr. 46.10, den Betrag des während der Eingliederung erzielten Einkommens, gekürzt, so dass die Versicherte ein gekürztes Taggeld von Fr. 56.90 erhält.

5.4 Bei teilarbeitsfähigen Nichterwerbstätigen

- 3084 Nichterwerbstätigen vP (z.B. Hausfrauen/Hausmänner), die während der Eingliederung noch in ihrem Aufgabenbereich tätig sein können, wird bei einer mindestens hälftigen, jedoch weniger als zwei Drittel betragenden Arbeitsunfähigkeit das halbe und bei einer mindestens zwei Drittel betragenden Arbeitsunfähigkeit das ganze Taggeld gewährt.

- 3085 Unter "halbem Taggeld" ist die Hälfte des Taggeldes einschliesslich Abzug für Verpflegung und Unterkunft zu verstehen.

Beispiel:

Eine Hausfrau mit einem Kind absolviert eine berufliche Massnahme. Die IV kommt aufgrund einer Tarifvereinbarung vollständig für sämtliche Mahlzeiten auf. Während der beruflichen Massnahme könnte die Versicherte weiterhin noch zu mindestens 50 % im Haushalt tätig sein. In Bezug auf das Taggeld gilt die Versicherte als Nichterwerbstätige, weshalb sie Anspruch auf die Mindestgarantie von Fr. 103.– hat (minimale Grundentschädigung Fr. 88.– und Kindergeld Fr. 18.–). Das Taggeld ist nun noch um den Abzug für Verpflegung und Unterkunft zu reduzieren. Da die Versicherte mindestens noch zu 50 % im Haushalt tätig sein könnte, hat sie lediglich Anspruch auf das halbe Taggeld in der Höhe von Fr. 42.50.

5.5 Beim Übersteigen des massgebenden Erwerbseinkommens

- 3086 Das Taggeld von vP, die während der Eingliederung keine Erwerbstätigkeit ausüben, wird gekürzt, soweit es das massgebende Erwerbseinkommen übersteigt. Gekürzt kann jedoch höchstens bis auf den Mindestansatz gemäss Artikel 24 Absatz 2 IVG werden.

5.6 Bei getrennter Auszahlung des Kindergeldes

- 3087 Ist das Taggeld im Sinne der Randziffern 3072 ff. zu kürzen und geht das Kindergeld nicht an die taggeldberechtigte Person (s. Rz 3237), so ist das Kindergeld im gleichen Verhältnis zu kürzen.
- 3088 Der Abzug für Verpflegung und Unterkunft ist dagegen nicht auf dem Kindergeld vorzunehmen, sondern ausschliesslich

auf dem Teil, welcher der taggeldberechtigten Person ausbezahlt wird.

Beispiel:

Einer vP mit einem Kind und einem massgebenden Erwerbseinkommen von Fr. 180. – im Tag wird eine Umschulung gewährt. Während der Umschulung erzielt sie ein Einkommen von monatlich Fr. 2 700 (inkl. 13. Monatslohn). Die IV kommt aufgrund einer Tarifvereinbarung vollständig für sämtliche Mahlzeiten auf. Das Kindergeld ist dem geschiedenen Elternteil auszubezahlen.

Die Berechnung lautet:	Fr.	Fr.
Massgebendes Erwerbseinkommen im Tag		180.—
Taggeld gemäss Tabellen zur Ermittlung des IV-Taggeldes	162.—	
Einkommen während der Eingliederung (Fr. 2 700 : 30)	90.—	
Total der ungekürzten Beträge	252.—	252.—
Die ungekürzten Beträge überschreiten somit das massgebende Erwerbseinkommen vor der Eingliederung im Tag um		72.—

Das Taggeld von Fr. 162.— ist somit um Fr. 72.— auf Fr. 90.—, also um 44,44 Prozent zu kürzen. Wegen der getrennten Auszahlung ist die Kürzung um diesen Prozentsatz beim Kindergeld vorzunehmen, so dass ein Kindergeld von Fr. 10.— ausgerichtet werden kann. Nach dem Abzug für die von der IV gewährte Verpflegung wird der vP ein Taggeld von Fr. 62.— ausgerichtet.

6. "Kleines Taggeld"

6.1 Berechnung des "kleinen Taggeldes"

6.1.1 Bei besonderer Schulung und medizinischen Massnahmen

- 3101 vP, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben und die eine Sonderschule besuchen oder sich medizinischen Eingliederungsmassnahmen unterziehen, ohne vorher erwerbstätig gewesen zu sein, haben Anspruch auf ein Taggeld in der Höhe von 10 Prozent des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1 IVG.

6.1.2 Bei erstmaliger beruflicher Ausbildung

- 3102 vP in der erstmaligen beruflichen Ausbildung haben Anspruch auf ein Taggeld von 10 Prozent des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1 IVG. Der Anspruch besteht solange, als auch eine nichtbehinderte Person mit *gleichem* Berufsziel in Ausbildung stehen würde.
- 3103 Ab dem Zeitpunkt (Tag), in welchem eine nichtbehinderte Person diese Ausbildung abgeschlossen hätte, haben sie Anspruch auf ein Taggeld in der Höhe von 30 Prozent des Höchstbetrages nach Artikel 24 Absatz 1 IVG.

Beispiel 1:

Ein im Dezember 1986 geborener Körperbehinderter wird in einer Eingliederungsstätte vom August 2003 bis zum August 2006 zum Kaufmännischen Angestellten ausgebildet. Er erhält keinen Lehrlingslohn, so dass er eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse erleidet. Von Montag bis Freitag hält er sich in der Eingliederungsstätte auf. Die IV kommt an diesen Tagen voll für die Kosten von Verpflegung und Unterkunft auf. Samstag und Sonntag verbringt er bei seinen Eltern. Mit dem kleinen Taggeld verhält es sich wie folgt.

Erstes Lehrjahr

Der Versicherte erhält noch kein Taggeld, weil er das 18. Altersjahr erst im Dezember 2004 vollendet.

Zweites und drittes Lehrjahr

Ab 1. Januar 2005 (Vollendung des 18. Altersjahres) entspricht sein Taggeld 10 Prozent des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1 IVG, d.h. Fr. 29.30. Davon wird von Montag bis Freitag für die von der IV gewährte Verpflegung und Unterkunft ein Betrag von Fr. 18.– abgezogen.

Beispiel 2:

Ein im Juni 1986 geborener Versicherter erleidet kurz nach Abschluss der obligatorischen Schulpflicht einen schweren Unfall. Erst im August 2004 ist er wieder soweit genesen, dass er eine vierjährige Berufslehre beginnen kann. Der Versicherte erhält zwar den üblichen Lehrlingslohn von Fr. 390.–/555.–/720.–/935.–. Da er die Ausbildung erst mit Verzögerung aufnehmen kann und durch dies einen Rückstand bezüglich der Höhe des Ausbildungslohnes hat, erleidet er eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse, so dass er ein kleines Taggeld beanspruchen kann. Dieses berechnet sich wie folgt.

Erstes Lehrjahr

Der Versicherte erhält im ersten Lehrjahr ein Taggeld in der Höhe von 10 Prozent des Höchstbetrages nach Artikel 24 Absatz 1 IVG, d.h. von Fr. 29.30. Davon ist der Lehrlingslohn abzuziehen, der Fr. 390.– im Monat oder Fr. 13.– im Tag ausmacht.

Zweites Lehrjahr

Mit Beginn des zweiten Lehrjahres kann der Versicherte ein Taggeld in der Höhe von 30 Prozent des Höchstbetrages nach Artikel 24 Absatz 1 IVG beanspruchen, d.h. Fr. 88.–, da eine nichtbehinderte Person mit dem gleichen Berufsziel die Ausbildung bereits abgeschlossen hätte. Vom Taggeld ist in- dessen noch der Lehrlingslohn abzuziehen, der sich auf Fr. 555.– im Monat oder Fr. 18.50 im Tag beläuft.

Drittes und viertes Lehrjahr

Der Versicherte hat weiterhin Anspruch auf ein Taggeld, welches 30 Prozent des Höchstbetrages nach Artikel 24 Absatz 1 IVG entspricht, gekürzt um den jeweiligen Lehrlingslohn.

6.1.3 Invaliditätsbedingter Wechsel der erstmaligen beruflichen Ausbildung

- 3104 vP, die eine berufliche Ausbildung infolge Invalidität abbrechen und eine neue beginnen müssen, haben bis zum Zeitpunkt, in dem die zunächst in Angriff genommene Ausbildung abgeschlossen worden wäre (Tag), Anspruch auf ein Taggeld in der Höhe von 10 Prozent des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1 IVG.
- 3105 Übersteigt das in der erstmaligen Ausbildung zuletzt erzielte Erwerbseinkommen 10 Prozent des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1 IVG, so entspricht das Taggeld dem auf den Tag umgerechnete Monatseinkommen inkl. Gratifikationsanteil usw.
- 3106 Ab dem Zeitpunkt (Tag), in dem die erstmalige Ausbildung ohne Invalidität beendet worden wäre, entspricht das Taggeld 30 Prozent des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1 IVG.

Beispiel:

Eine im September 1985 geborene Versicherte musste die zunächst begonnene Berufslehre wegen einer Allergie abbrechen. Der zuletzt bezogene Lehrlingslohn belief sich auf Fr. 960.– im Monat. Im August 2004 beginnt sie eine neue vierjährige Lehre. Der Lehrlingslohn beträgt Fr. 390.–/ 540.–/ 690.–/840.–. Angesichts des invaliditätsbedingten Wechsels der erstmaligen beruflichen Ausbildung und des damit verbundenen Rückstands bezüglich der Höhe des Lehrlingslohns, hat die Versicherte Anspruch auf ein kleines Taggeld, das wie folgt zu berechnen ist.

Erstes Lehrjahr

Zur Wahrung des Besitzstands erhält die Versicherte ein Taggeld in der Höhe des in der ersten Lehre zuletzt bezogenen Lohnes von Fr. 960.–, also Fr. 32.–. Davon abzuziehen ist der Lehrlingslohn, der sich auf Fr. 390.– im Monat oder Fr. 13.– im Tag beläuft.

Zweites Lehrjahr

Ab Beginn des zweiten Lehrjahres steht Ihr der Höchstbetrag des kleinen Taggeldes von Fr. 88.– zu, da sie ihre erstmalige berufliche Ausbildung ohne Invalidität schon beendet hätte. Vom Taggeld ist indessen noch der Lehrlingslohn abzuziehen, der sich auf Fr. 540.– im Monat oder Fr. 18.– im Tag beläuft.

Drittes und viertes Lehrjahr

Die Versicherte hat weiterhin Anspruch auf ein Taggeld in der Höhe von 30 Prozent des Höchstbetrages nach Artikel 24 Absatz 1 IVG, gekürzt um den jeweiligen Lehrlingslohn.

6.1.4 vP, die wegen der Invalidität nur auf eine Hilfsarbeit oder eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte vorbereitet werden können

- 3107 vP, die wegen der Invalidität nur auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte vorbereitet werden können, haben bis zum Tag, an dem sie das 20. Altersjahr vollenden, Anspruch auf ein Taggeld von 10 Prozent des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1 IVG.
- 3108 Ab dem des 20. Altersjahres folgenden Tages entspricht das Taggeld 30 Prozent des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1 IVG.

6.1.5 Werkstudentinnen und -studenten

- 3109 Werkstudentinnen und -studenten haben Anspruch auf ein Taggeld, welches 30 Prozent des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1 IVG entspricht.
- 3110 Das Taggeld ist in diesen Fällen pro Jahr höchstens so lange auszurichten, bis der Betrag der mutmasslichen invaliditätsbedingten Erwerbseinbusse erreicht ist (s. auch Rz 1039).

6.1.6 Bei Ablösung einer Rente durch das „kleine Taggeld“

- 3111 Wäre das „kleine Taggeld“ niedriger als die bisher bezogene Rente, so entspricht das Taggeld dem auf den Tag umgerechneten Rentenbetrag. Auch von diesem Taggeld sind die Abzüge gemäss Rz 3114 und 3115 vorzunehmen. Auf den Abzug gemäss Rz 3115 ist hingegen zu verzichten, solange noch die Rente anstelle des Taggeldes ausgerichtet wird, oder wenn das Taggeld wegen verspäteter Zusprache mit der Rente zu verrechnen ist.

6.1.7 Bei Besitzstandsgarantie nach einem Taggeld der UV

- 3112 Rz 3052 gilt sinngemäss auch für das „kleine Taggeld“, und zwar unbekümmert um den Höchstansatz gemäss Artikel 24 Absatz 3 IVG. Auch hier sind gegebenenfalls die Abzüge gemäss Rz 3114 und 3115 vorzunehmen.

6.1.8 Anspruch auf Kindergeld

- 3113 Sofern die vP Anspruch auf ein Kindergeld gemäss Artikel 22 Absatz 1^{ter} IVG hat, erhöht sich das „kleine Taggeld“ um den Betrag des Kindergeldes. Das „kleine Taggeld“ darf jedoch zusammen mit dem Kindergeld 35 Prozent des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1 IVG nicht übersteigen.

6.2 Kürzung des „kleinen Taggeldes“

6.2.1 Während der erstmaligen beruflichen Ausbildung

- 3114 Erzielt eine vP während der erstmaligen beruflichen Ausbildung ein Erwerbseinkommen, so ist ein Dreissigstel des monatlichen Einkommens von dem gemäss Rz 3101 oder 3102-3109 ermittelten Taggeld abzuziehen.

6.2.2 Abzug bei Unterkunft und Verpflegung auf Kosten der IV

- 3115 Haben vP in der erstmaligen beruflichen Ausbildung und Versicherte vor Vollendung des 20. Altersjahres Anspruch auf das "kleine Taggeld" und kommt die IV voll für die Kosten von Verpflegung und Unterkunft auf, so ist ein Abzug vom Taggeld vorzunehmen (Artikel 22 Absatz 5 IVV).

- 3116 Der Abzug beträgt 6% des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1 IVG und ist stets nach einer allfälligen Kürzung des Taggeldes vorzunehmen.
- 3117 Auf den Abzug ist hingegen zu verzichten, solange noch die Rente anstelle des Taggeldes ausgerichtet wird (s. Rz 3111).

6.2.3 Zur Auszahlung gelangender Mindestbetrag

- 3118 Verbleibt nach der Kürzung gemäss Rz 3114 und 3115 ein „kleines Taggeld“, dessen Höhe zwischen 0 und 1 Franken liegt, so ist stets ein Betrag von 1 Franken auszusahlen.

7. Festsetzung und Auszahlung der Taggelder

7.1 Zuständige Ausgleichskasse

- 3201 Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung der Taggelder ist die Ausgleichskasse, der im Zeitpunkt der Anmeldung der Bezug der AHV-Beiträge der vP oblag (Art. 44 IVV i.V.m. Art. 122 Abs. 1 AHVV).
- 3202 Hat eine vP überhaupt noch nie Beiträge bezahlt (z.B. vP vor Vollendung des 20. Altersjahres), so ist die kantonale Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons zuständig (Art. 40 Abs. 1 Bst. a IVV).
- 3203 Für im Ausland wohnende, Taggeld berechnete Personen ist für die Festsetzung und Auszahlung der Taggelder die Schweizerische Ausgleichskasse zuständig.
- 3204 Hinsichtlich der Kassenzuständigkeit bei verheirateten Personen oder bei geschiedenen Eltern, die für ihre gemeinsamen Kinder ein Kindergeld oder eine Kinderrente beziehen, findet Rz 2007 ff. RWL sinngemäss Anwendung. Von dieser Regel wird abgewichen, wenn der eine Ehegatte bzw. geschiedene Elternteil lediglich während einer kurzen Dauer Anspruch auf ein Taggeld hat (beispielsweise bei Staroperationen etc.).

7.2 Aufgaben der Ausgleichskasse

- 3205 Die Ausgleichskasse hat abzuklären,
- ob Anspruch auf das Kindergeld besteht. Kommt ein Kindergeld für in der Anmeldung nicht aufgeführte Kinder in Frage, so sind mit dem Ergänzungsblatt 2 (Form. 318.275) die erforderlichen Angaben einzuholen;
 - ob andere Versicherungsleistungen gewährt werden, die den Anspruch auf das Taggeld der IV beeinflussen (s. Rz 2004 ff.).
 - ob das Taggeld der Besteuerung an der Quelle unterliegt (vgl. Kreisschreiben über die Quellensteuer).
- 3206 Fälle, in denen die vP während der Durchführung der Massnahme keine andern Einkünfte (Rente, Lohnzahlungen von Arbeitgebenden usw.) als das Taggeld hat, sind vordringlich zu bearbeiten.

7.2.1 Verfahren zur Verhinderung von Leistungskumulationen

- 3207 Die für das Taggeld zuständige Ausgleichskasse hat die nötigen Vorkehren zur Verhinderung von Leistungskumulationen zu treffen. Die IV-Stelle liefert ihr die einschlägigen Angaben.
- 3208 Werden einer vP, die eine Invalidenrente bezieht, Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen zugesprochen und wird demzufolge die Invalidenrente durch ein Taggeld abgelöst (s. Rz 1059 ff.), so ist der vP durch einen besonderen Hinweis auf der Verfügung über die Massnahme zu verpflichten, den Beginn und das Ende der Massnahme unverzüglich der zuständigen IV-Stelle zu melden, soweit diese Daten nicht bereits in der Verfügung festgehalten worden sind.

7.2.2 Meldung an die EL-Stelle

- 3209 Wird zum Taggeld eine EL ausgerichtet, so kann die EL-Stelle von der Ausgleichskasse verlangen, dass sie ihr den Wegfall oder die Verlängerung des Taggeldanspruchs unverzüglich meldet.

7.2.3 Überwachung der Anspruchsvoraussetzungen während der Taggeldzahlungen

7.2.3.1 Hinsichtlich der Arbeitsunfähigkeit

- 3210 Die Überwachung der Anspruchsvoraussetzungen während der Taggeldzahlungen (Änderungen in der massgebenden Arbeitsunfähigkeit und Unterbrechung von Massnahmen) obliegt der IV-Stelle.

7.2.3.2 Hinsichtlich der Unterbrechung von Massnahmen

- 3211 Stellt die Ausgleichskasse aufgrund der eingeholten Taggeldbescheinigungen fest, dass Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen unterbrochen wurden, so teilt sie die massgebenden Tatsachen der IV-Stelle mit. Das Taggeld ist in diesen Fällen erst nach Rücksprache mit der IV-Stelle wieder auszurichten.
- Die Eingliederung gilt insbesondere in folgenden Fällen als unterbrochen
- Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall (Rz 1025 f.);
 - Mutterschaftsurlaub (Rz 1026).
 - Bezug von Ferien oder Urlaub (Rz 1028 f.);

7.2.4 Beschaffung der Berechnungsgrundlagen

- 3212 Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, so beschafft sich die Ausgleichskasse durch Rückfrage beim betreffenden Arbeitgeber/bei der betreffenden Arbeitgeberin oder bei der für den Beitragsbezug zuständigen Ausgleichskasse die Unterla-

gen (schriftlich) für die Bemessung des Taggeldes, soweit sie die erforderlichen Angaben nicht bereits von der IV-Stelle erhalten hat (s. Rz 2008).

7.2.5 Verfügung

- 3213 Taggelder werden stets mit einer Verfügung zugesprochen. Verfügungen, bei denen eine Unterschrift erforderlich ist, werden von der IV-Stelle erlassen. Verfügungen ohne Unterschrift werden hingegen direkt von der Ausgleichskasse den Adressatinnen und Adressaten zugestellt.
- 3214 In der Verfügung sind das zur Ermittlung der Höhe des Taggeldes massgebende Erwerbseinkommen, die Bestandteile des Taggeldes (Grundentschädigung und Kindergeld), die Höhe des Gesamtbetrags sowie einen allfälligen Abzug für Verpflegung und Unterkunft anzugeben.
- 3215 Bei quellensteuerpflichtigen Personen muss die Verfügung einen Hinweis auf den Abzug der Quellensteuer enthalten.
- 3216 Es ist auch darauf hinzuweisen, dass Beschwerden gegen den Abzug der Quellensteuer bei der zuständigen Veranlagungsbehörde einzureichen sind (vgl. Rz 39 des Kreisschreibens über die Quellensteuer).
- 3217 Die Dauer des Taggeldanspruchs ist unter Hinweis auf die Eingliederungsmassnahme zu umschreiben. Soweit als möglich ist der Beginn auf den Tag genau anzusetzen.
- 3218 Ist ein Taggeld zu kürzen, so sind in der Verfügung der Grund und die Berechnungsgrundlagen anzugeben.
- 3219 Der Name der anspruchsberechtigten Person ist in jedem Fall, also insbesondere auch bei einer Auszahlung an die Arbeitgebenden oder andere Dritte (s. Rz 3235 ff.), in der Verfügung aufzuführen.

3220 Die Zustellung der Verfügung und der Verfügungskopien richtet sich nach Art. 76 IVV. Rz 9309 ff. RWL gilt sinngemäss.

7.2.6 Auszahlung

7.2.6.1 Vorgängige Massnahmen

3221 Die Bescheinigungen für IV-Taggelder werden von der Ausgleichskasse bei den Durchführungsstellen oder eventuell bei den IV-Stellen eingeholt. Die ausgefüllte Bescheinigung enthält Angaben über die Dauer der Eingliederung, die Arbeitsverhinderung sowie über die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung durch die Versicherung.

3222 Die Bescheinigung für Wartezeiten erfolgt durch die IV-Stelle.

3223 Nach Eingang der Bescheinigung bestimmt die Ausgleichskasse den Gesamtbetrag der für die in Frage stehende Periode auszahlenden Taggelder.

3224 Ergibt sich, dass für die ganze oder einen Teil der fraglichen Periode ein Taggeld geschuldet ist, so füllt die Ausgleichskasse einen entsprechenden Beleg aus oder ergänzt die Bescheinigung für Taggelder entsprechend.

7.2.6.2 Auszahlungstermine und Art der Auszahlung

3225 Die Ausgleichskassen oder die Arbeitgebenden zahlen die Taggelder monatlich nachschüssig (Art. 80 IVV) aus oder verrechnen diese im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 ATSG.

3226 Lässt sich das IV-Taggeld nicht fristgerecht festsetzen so hat die Ausgleichskasse, falls der Anspruch an sich ausser Zweifel steht, nach Möglichkeit innert 30 Tagen, spätestens aber innert 60 Tagen nach Eintreffen aller erforderlichen Unterlagen die vP über die Verzögerungsgründe zu benachrichtigen. Gleichzeitig ist sie darauf hinzuweisen, dass sie bis zum Erlass der Taggeldverfügung provisorische Zahlungen (Vor-

schusszahlungen gemäss Art. 19 Abs. 4 ATSG) verlangen kann.

- 3227 Benötigt die vP oder ihre Angehörigen zur Bestreitung des Lebensunterhalts das Taggeld in kürzeren Zeitabständen, so sind auf Gesuch hin Teilzahlungen auszurichten. Diese Teilzahlungen müssen nicht unbedingt dem genauen Guthaben der vP für die betreffende Periode entsprechen. Sie dürfen dieses aber nicht übersteigen. Teilzahlungen können also auch dann ausgerichtet werden, wenn der genaue Taggeldanspruch noch nicht ermittelt werden konnte.
- 3228 Die Auszahlung des Taggeldes erfolgt auf ein Post- oder Bankkonto. Ausnahmsweise sind auch Auszahlungen in bar zulässig.

7.2.6.3 Auszahlende Stelle

- 3229 In der Regel sind Taggelder durch die Ausgleichskasse auszurichten.
- 3230 Richtet der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin Lohn, Vorschuss auf Taggelder oder Fürsorgeleistungen aus, so ist auf sein/ihr Begehren das Taggeld durch ihn/sie auszuzahlen. Zu diesem Zwecke teilt ihm/ihr die Ausgleichskasse für jede Taggeldperiode die Anzahl der entschädigungsberechtigten Tage, den Tagesansatz einschliesslich Zuschläge und den Betrag der Gesamtentschädigung mit.
- 3231 Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin kann das Taggeld mit einem von ihm/ihr erbrachten Vorschuss, einer Lohnfortzahlung oder einer Fürsorgeleistung (Rz 3077) verrechnen, nicht aber mit dem Leistungslohn. Übersteigt das Taggeld den Vorschuss, die Lohnfortzahlung oder die Fürsorgeleistung, so hat der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin die Differenz an den Versicherten weiterzuleiten.

- 3232 Die Auszahlung des Taggeldes darf nur dann durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin erfolgen, wenn dieser/diese Gewähr für eine einwandfreie Erledigung bietet.
- 3233 Erfolgt die Eingliederung in einer Eingliederungsstätte, so kann diese auf Antrag der IV-Stelle mit der Auszahlung des Taggeldes betraut werden, sofern sie vom BSV hierzu ermächtigt wurde. Bezüglich einer allfälligen Verrechnung mit Leistungen der Eingliederungsstätte gilt Rz 3231 sinngemäss. Zum Verfahren siehe Rz 3221.
- 3234 Dauert die Durchführung einer Eingliederungsmassnahme im Ausland länger als drei Monate, so ist die Überwachung und Auszahlung der Taggelder durch die Schweizerische Ausgleichskasse vorzunehmen. Die Betreuung des Falles obliegt im übrigen weiterhin der bisher zuständigen IV-Stelle.

7.2.6.4 Auszahlung an Dritte

- 3235 Richtet der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin Lohn, Vorschuss auf Taggelder oder Fürsorgeleistungen aus, wird aber das Taggeld nicht im Sinne von Rz 3230 f. durch ihn/sie ausbezahlt, so ist in der Regel das volle Taggeld ihm/ihr zu überweisen. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin kann das Taggeld mit einem von ihm/ihr erbrachten Vorschuss, einer Lohnfortzahlung oder einer Fürsorgeleistung verrechnen, nicht aber mit einem Leistungslohn. Übersteigt das Taggeld den Vorschuss, die Lohnfortzahlung oder die Fürsorgeleistung, so hat der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin die Differenz an die vP weiterzuleiten.
- 3236 Die Ausgleichskasse kann den Differenzbetrag gemäss Rz 3235 letzter Satz auch direkt der vP auszahlen. Sie ist dazu verpflichtet, wenn der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin für eine einwandfreie Erledigung nicht Gewähr bietet.
- 3237 Bietet die vP für eine zweckgemässe Verwendung des Taggeldes keine Gewähr, so ist dieses einer geeigneten Drittperson oder Behörde auszusahlen. Die entsprechenden Wei-

sungen der Wegleitung über die Renten sind sinngemäss anwendbar. Sind die Eltern des Kindes, für welches ein Kindergeld beansprucht werden kann, nicht oder nicht mehr miteinander verheiratet oder leben sie getrennt, so findet Rz 10006 ff. RWL in analoger Weise Anwendung.

7.2.6.5 Verzugszins

(Art. 26 Abs. 2 ATSG; Art. 6 und 7 ATSV)

- 3238 Die Bestimmungen von Rz 10503 RWL sind sinngemäss anwendbar. In Ergänzung zu den Bestimmungen der RWL ist der Verzugszins stets auf dem Bruttotaggeld zu berechnen, d.h. vor dem Abzug der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge.

7.2.6.6 Verbuchung der IV-Taggelder

- 3239 Für die Verbuchung der IV-Taggelder und der Rückforderungen sind die Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen (WBG) massgebend.
- 3240 Teilzahlungen gemäss Rz 3227 sind vorerst als solche auf einem Konto der Bestandesrechnung zu belasten. Bei der späteren Verrechnung mit dem Gesamtanspruch für den betreffenden Monat ist die Teilzahlung wieder auszubuchen. In der Betriebsrechnung ist der volle Anspruchsbetrag gemäss Taggeldbescheinigung auszuweisen.

7.2.6.7 Meldungen an die ZAS

- 3241 Alle zu einem Buchungsmonat gehörenden Daten sind bis zum 20. des folgenden Monats der ZAS im EDV-Verfahren gemäss den Technischen Weisungen (Dok. 318.106.04) zu melden. Der Gesamtbetrag der Leistungen, einschliesslich der Nachzahlungen sowie der Gesamtbetrag der Rückforderungen hat den entsprechenden Konten der Betriebsrechnung zu entsprechen.

7.2.6.8 Korrekturkarte für IV-Taggelder

- 3242 Für die Nachzahlung und die Rückforderung von Taggeldern der IV ist eine Korrekturkarte zu verwenden. Die Ablieferung der Daten an die ZAS hat gemäss Rz 3241 zu erfolgen.

7.2.7 Korrekturverfahren bei Feststellung von Mängeln durch die ZAS

7.2.7.1 Mängelanzeigen

- 3243 Bescheinigungen, die unvollständig sind oder Fehler enthalten, werden von den Plausibilitätsprogrammen der ZAS nicht angenommen. Diese Fälle werden den betreffenden Ausgleichskassen jeweils am Monatsanfang auf der Liste der nicht verarbeiteten IV-Taggelder gemeldet.

7.2.7.2 Bearbeitung der Mängelanzeigen

- 3244 Die Ausgleichskasse korrigiert diese Anzeigen und erledigt die Fälle nach zwei unterschiedlichen Verfahren, je nachdem, ob die Korrektur eine Änderung des Gesamtbetrages zur Folge hat oder nicht.
- 3245 Für die Erledigung von Fällen mit einer Änderung des Gesamtbetrages wird stets eine Korrekturkarte verwendet. Die Mängelanzeige wird korrigiert oder vervollständigt, indem die richtigen Angaben rechts der entsprechenden Daten oder an deren Stelle eingetragen werden. Die Korrekturkarte und die Mängelanzeige werden hierauf zusammengeheftet, wie üblich bearbeitet und der ZAS zugestellt.
- 3246 Ändert sich dagegen am Gesamtbetrag nichts, wird die Mängelanzeige korrigiert oder vervollständigt, indem die richtigen Angaben rechts der entsprechenden Angaben oder an deren Stelle eingetragen werden; sie wird hierauf umgehend der ZAS zurückgesandt.

4. Teil: Beitragsabrechnung für Taggelder

1. Allgemeines

- 4001 Von den Taggeldern müssen Beiträge an die AHV/IV/EO und – soweit es sich um Arbeitnehmende handelt – auch an die Arbeitslosenversicherung entrichtet werden. Diese Beiträge werden je zur Hälfte von der vP und von der IV getragen. Die Taggelder gelten somit als Ersatzeinkommen, das hinsichtlich AHV/IV/EO von Gesetzes wegen grundsätzlich dem Erwerbseinkommen gleichgestellt ist.
- 4002 Für die Erfassung der IV-Taggelder als Erwerbseinkommen im Sinne der AHV und ihre Eintragung in das individuelle Konto der vP gelten die gleichen Bestimmungen wie für die EO-Entschädigungen (Art. 21a und 21b EOV). Massgebend für die Beitragserhebung ist der jeweilige Endbetrag der Taggeldabrechnung (Kürzungen abgezogen).
- 4003 Einzelheiten zur Beitragspflicht und Beitragsabrechnung siehe auch Tabelle im Anhang.

2. Beitragsabrechnung für Arbeitnehmende

2.2 Bei Auszahlung durch beitragspflichtige Arbeitgebende

- 4004 Taggelder, die durch beitragspflichtige Arbeitgebende im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 AHVG ausbezahlt oder mit dem Lohn der vP verrechnet werden, gelten als Bestandteil des massgebenden Lohnes im Sinne der AHV. Der Arbeitgeber/ die Arbeitgeberin hat dafür wie üblich mit seiner/ihrer Ausgleichskasse abzurechnen. Er/sie muss nicht unterscheiden, welcher Teil des Lohnes für die Zeit der Eingliederung zu Lasten der IV und welcher zu seinen/ihren eigenen Lasten geht. Auf diese Weise wird auch der spätere Eintrag im individuellen Konto automatisch sichergestellt.

- 4005 Ein Verzicht auf die Beitragsabrechnung, wie er unter bestimmten Voraussetzungen für geringfügige Entgelte im Einverständnis mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin möglich ist, ist nicht zulässig (Art. 21a Abs. 5 EOV).
- 4006 Das Taggeld gilt auch für die Berechnung des ALV-Beitrages als Bestandteil des massgebenden Lohnes und wird nicht gesondert behandelt. Mitarbeitende Familienglieder in der Landwirtschaft, die den selbständigerwerbenden Landwirten gleichgestellt sind, haben jedoch keinen ALV-Beitrag zu entrichten (Art. 2 Abs. 2 Bst. b AVIG). Das gleiche gilt auch für Arbeitnehmende vom Ende des Monats an, in dem sie das für den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente massgebende Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 2 Abs. 2 Bst. c AVIG).
- 4007 Die Ausgleichskasse vergütet dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin zusammen mit dem Taggeld die darauf entfallenden Arbeitgeberbeiträge für die AHV/IV/EO sowie den ALV-Arbeitgeberbeitrag ohne Rücksicht auf eine allfällige Begrenzung. Den Ausgleichskassen ist die Form dieser Vergütung freigestellt; sie kann auch in Form einer Gutschrift oder für bestimmte Perioden zusammengefasst erfolgen.
- 4008 Bei der Eingliederung landwirtschaftlicher Arbeitnehmenden, deren Lohn dem besonderen Arbeitgeberbeitrag nach Artikel 18 Absatz 1 FLG unterliegt, vergütet die Ausgleichskasse dem Arbeitgeber/ der Arbeitgeberin auch diesen Beitrag. Dabei ist zu beachten, dass nach FLG bestimmte Mitarbeitende Familienglieder nicht als Arbeitnehmende gelten.
- 4009 Auf der Bescheinigung für IV-Taggelder ist weder der Beitragsabzug noch der Arbeitgeberbeitrag einzutragen.

2.2 Bei Auszahlung durch nicht beitragspflichtige Arbeitgebende

- 4010 Von den Entschädigungen, welche die Ausgleichskasse nicht beitragspflichtigen Arbeitgebenden auszahlt, zieht sie die Arbeitnehmerbeiträge für die AHV/IV/EO und ALV bei jeder Auszahlung ab und trifft die erforderlichen Vorkehrungen, damit sie die Entschädigung im individuellen Konto der versicherten Person als Einkommen eintragen kann (s. Wegleitung VA/IK).

2.3 Bei Auszahlung durch eine Eingliederungsstätte

- 4011 Wird eine Eingliederungsstätte mit der Auszahlung des Taggeldes an die vP betraut, so obliegt ihr auch die Beitragsabrechnung auf diesen Taggeldern, wie wenn sie die Arbeitgeberin der vP wäre (Art. 81^{bis} IVV). Die Beitragsabrechnung erfolgt mit der Ausgleichskasse, mit der die Eingliederungsstätte für ihre eigenen Arbeitnehmenden abrechnet, unbekümmert darum, welche Ausgleichskasse ihr die Taggelder und den Arbeitgeberbeitrag zukommen lässt.

2.4 Bei Direktzahlung durch die Ausgleichskasse

- 4012 Von den Entschädigungen, welche die Ausgleichskasse den Arbeitnehmenden direkt auszahlt, zieht sie die Arbeitnehmerbeiträge für die AHV/IV/EO und ALV bei jeder Auszahlung ab und trifft die erforderlichen Vorkehrungen, damit sie die Entschädigung im individuellen Konto der vP als Einkommen eintragen kann (s. Wegleitung VA/IK).
- 4013 Bei Direktzahlungen durch die Ausgleichskasse wird der ALV-Beitrag unbekümmert um eine allfällige Lohnzahlung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin bemessen. Mitarbeitende Familienmitgliedern in der Landwirtschaft, die den selbstständigerwerbenden Landwirten gleichgestellt sind, darf indessen kein ALV-Beitrag abgezogen werden (Art. 2 Abs. 2 Bst. b AVIG). Das gleiche gilt für Arbeitnehmende vom Ende des Monats an, in dem sie das für den Anspruch auf eine ordentli-

che Altersrente massgebende Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 2 Abs. 2 Bst. c AVIG).

- 4014 Ein Verzicht auf die Beitragsabrechnung, wie er unter bestimmten Voraussetzungen für geringfügige Entgelte im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin möglich ist, ist nicht zulässig (Art. 21a Abs. 5 EOV).

3. Beitragsabrechnung für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige

- 4015 Im Gegensatz zum normalen Beitragsbezug bei Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen werden die AHV/IV/EO-Beiträge auf den ihnen zustehenden IV-Taggeldern wie bei den Arbeitnehmenden "an der Quelle" erhoben, und zwar zum gleichen Ansatz wie bei den Arbeitnehmenden. Auch hier wird die andere Hälfte des Beitrags von der IV getragen. Es entfällt lediglich der Beitrag an die ALV. Im übrigen entspricht das Vorgehen der Ausgleichskasse sinngemäss jenem nach den Rz 4012-4014.
- 4016 Eine Gefahr, dass Selbstständigerwerbende den AHV/IV/EO Beitrag auf IV-Taggeldern doppelt entrichten, besteht nicht, wenn sie diese in ihrer Steuererklärung getrennt ausweisen und nicht in ihr Geschäftseinkommen einschliessen. Den Ausgleichskassen wird empfohlen, selbstständigerwerbende Taggeldbezüger auf diesen Umstand hinzuweisen.
- 4017 Nichterwerbstätige können sich den auf die Erwerbsausfallentschädigung entfallenden vollen Beitrag auf den Beitrag anrechnen lassen, den sie als Nichterwerbstätige schulden.

4. Beiträge in Sonderfällen

- 4018 Wird ein Taggeld rückwirkend zugesprochen und ist dieses mit einer schon ausgerichteten IV-Rente zu verrechnen, so sind die Beiträge nur auf der ausbezahlten Differenz zu erheben.

- 4019 Die auf dem IV-Taggeld bereits erhobenen Beiträge werden der vP auf Verlangen zurückerstattet, wenn ihr rückwirkend eine IV-Rente für den gleichen Zeitraum zugesprochen wird.

5. Buchhalterische Behandlung der Beiträge

- 4020 Siehe hierfür die "Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen (WBG)".

5. Teil: Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

1. Übergangsbestimmungen

Besitzstandswahrung bei Taggeldern für laufende Eingliederungsmassnahmen

- 5001 Die Berechnung der Taggelder richtet sich ab 1. Januar 2004 nach den neuen Vorschriften. Ab diesem Zeitpunkt sind auch auf die Taggelder für Eingliederungsmassnahmen, die nach altem Recht zugesprochen wurden, grundsätzlich die neuen Bestimmungen anwendbar. Ergibt die Anwendung des neuen Rechts jedoch ein niedrigeres Taggeld, so ist bis zum Abschluss der jeweiligen Eingliederungsmassnahme das bisherige Taggeld weiter auszurichten.
- 5002 Die obige Bestimmung gilt sinngemäss, wenn eine vor dem 1. Januar 2004 zugesprochene Eingliederungsmassnahme verlängert wird oder wenn die vP unmittelbar nach Abschluss einer nach altem Recht zugesprochenen Eingliederungsmassnahme eine neue Massnahme beginnt.
- 5003 Tritt in Besitzstandsfällen während der Eingliederungsmassnahme ein Mutations- oder Änderungsgrund ein (Zivilstandswechsel, Wegfall oder Hinzukommen einer Kinderzulage, Änderung des massgebenden Einkommens etc.), so ist in einer Vergleichsrechnung das bisherige Taggeld unter Berücksichtigung der Mutation bzw. Änderung dem neuen Taggeld ge-

genüber zu stellen. Das höhere Taggeld gelangt bis zum Abschluss der Massnahme zur Ausrichtung.

2. Inkrafttreten

- 5004 Das vorliegende Kreisschreiben tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Es ersetzt das Kreisschreiben über den Anspruch auf Taggelder der IV vom 1. Januar 2001 (KSTG) sowie die Wegleitung über die Berechnung und Auszahlung der Taggelder sowie ihre beitragsrechtliche Erfassung vom 1. Januar 2001 (WTG).

Anhang I

AHV/IV/EO-Beitragsabrechnung für IV-Taggelder

	ab 18*-jährige Personen	Auszahlung des Taggeldes
Arbeitnehmende	In jedem Falle beitragspflichtig für AHV/IV/EO/ALV	Je nach Auszahlung Vergütung des Arbeitgeberanteils (indirekte Zahlung) bzw. Nettzahlung (Abzug des Versichertenanteils bei Direktzahlung)
Selbständigerwerbende	In jedem Falle beitragspflichtig für AHV/IV/EO (keine ALV-Beiträge)	Direktzahlung, Abzug des Versichertenanteils
Nichterwerbstätige	In jedem Falle beitragspflichtig für AHV/IV/EO (keine ALV-Beiträge)	Direktzahlung, Abzug des Versichertenanteils
Mitarbeitende Familienglieder in der Landwirtschaft, die gemäss FLG den selbständigen Landwirten gleichgestellt sind – in der AHV nichtbeitragspflichtige Personen (noch nicht 21-jährige*, die keinen Barlohn beziehen)	In jedem Falle beitragspflichtig für AHV/IV/EO (keine ALV-Beiträge)	Nettoauszahlung, Abzug des Versichertenanteils

* Siehe genaue Definition in Art. 3 AHVG.

	ab 18*-jährige Personen	Auszahlung des Taggeldes
– in der AHV beitragspflichtige Personen	In jedem Falle beitragspflichtig für AHV/IV/EO (keine ALV-Beiträge)	Je nach Auszahlung Vergütung des Arbeitgeberanteils (indirekte Zahlung) bzw. Nettzahlung. Die Betriebszulage ist stets netto auszuführen, d.h. nach Abzug der AHV/IV/EO-Beiträge. Im IK ist die Bruttoentschädigung einzutragen

Siehe genaue Definition in Art. 3 AHVG.

Erwerbstätige sind bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben, von der Beitragspflicht befreit. Beiträge sind sowohl auf der Grundentschädigung wie auf allen Zulagen zu erheben. Ob eine Person als Arbeitnehmende, Selbstständigerwerbende oder Nichterwerbstätige gilt, beurteilt sich nach EO-Recht.